

cordatus

1723

K/h
214









Unparthenische Gedanken

37.

von

Pr. 1. num. 18.

H E R R N

D. Christian Gottfried
Soffmanns,

JC. REG. BORUSS. ET ELECT. BRAND. CONSIL. INTIM. ET
IN ACAD. FRANCOF. ORDINARIU.

DISSERTATION DE JURIS GER-
MANICI FONTIBUS,

Illudque recta discendi ratione,

Welche Er

An statt einer Praefation und Introduction

Des Hrn D. Beyers Specimini Juris Germanici
praemittiret hat,
In einem

Send schreiben,

An

Einen guten Freund.

eröffnet

von

Sincero Cordato.



I 7 2 3.

Imperialische Bibliothek

1773

D. Christian Gottlieb
Schumanns

IN ARBO. BOBENS ET FICIS GRANDI CONSIL. INTIM. ET
IN ACAD. STAVOC. GADAMARIT.
DISSERTATION DE JURIS GER.
MANICI FONTIBUS



Die D. D. Schumanns
in Paris Germanici

Christian Gottlieb

Sincero Cordato

1773



ihm doch selber unbekant ist. 4) Macht er aus dem Studio legum antiquarum mehr Werck, als es verdient, und will doch den Nahmen nicht haben, als wenn er in Demselben, was sonderliches suchte.

S. IV. Ich will doch die vorgetragenen Theses, kürzlich durchgehen, und beweisen, daß die 4. Anmerkungen, die ich überhaupt gemacht, in der Wahrheit sich so befinden, auch wohl noch andere Observaciones dabey gemacht werden können.

S. V. Die Definitio Jurisprudentiæ Germanicæ §. I. ist leicht, denn es hat die Definitio Jurisprudentiæ in genere nur ad Germanicam dürfen applicirt werden. Er theilt sie ein in feudalem & civilem ibid. Warum nicht in feudalem, civilem & ecclesiasticum? Propter dulce & venerandum antiquitatis Studium ist jene Eintheilung besser. Denn er spricht in der Ecclési: Hæc enim divisio majoribus nostris placuit. Und da weiß er solches ausm Sachsen-Spiegel, aus Leuberi Discours, ausm Schwaben-Spiegel, aus dem Böhmischen Recht, und aus einer alten Straßburgischen Constitution zu beweisen. Denn wovon man einen apparatus hat, und was man in denen alten Gesezen und in der unvollkommenen Lehre von diesen Gesezen, irgendwo heraus gesucht hat, das muß man, als eine Regel ansehen. In den antiquis legibus hat er die Speciem, die wir Jus ecclesiasticum nennen, nicht angetroffen, drum setzt er auch, das Jus Germ. Ecclési. endlich nur so aus Gnad und Barmhertzigkeit darzu: Addi potest, sagt er, Jus Germanicum Ecclesiasticum.

S. VI. Biewohl es wird an der Doctrin, wie er sie vorträgt, noch unterschiedenes zu desideriren seyn. Wenn seine Dissertation eine Introduction, in das Jus Germ. heißen soll: so hätte er ja die Haupt-Distinctiones beschreiben sollen, das Jus publicum und privatum hat er zwar desinirt, aber warum hat er denn die Subdivision in Feudale & Civile ohne Definition gelassen. So viel weiß ich wohl, daß die Scriptores, wenn sie accurat sagen sollen, wie Jus feudale und Civile, quatenus strictè accipitur & feudali opponitur, von einander unterschieden sind, die definitionem juris civilis immer schuldig bleiben. Hernach da er beweisen will, daß die alten Deutschen es auch in civile und feudale eingetheilt hätten, so führt er seinen Beweis auf eine extraordinaire Manier. Er beweist die gedachte Division damit: 1) weil das Jus Saxonicum antiquum drey Theile hat: Jus provinciale Land-Recht, civitatum Weich-Bild, & Jus feudale Lehn-Recht. Hieraus würde vielmehr folgen, daß man 3. Species: Jus provinciale, civitatum und feudale machen müste. Oder er hätte sagen sollen, daß sie durch die Jura Provincialia und Civitatum zusammen das Jus Civile Germanicum verstünden, und diese also dem feudali opponiret würden. Und warum zeigt er denn nicht an, wie weit das Jus provinciale und civitatum unterschieden gewesen? Genes war ein Jus commune, dieses ein singulare. Sonderlich 2) weil das Jus provinciale und feudale, von einander distinguiert werden, Landr. 1 2. 2. 44 Lehn-Recht c. 13, & 22, auch das Jus Suevicum in Land-Recht und Lehn-Recht 9^o.

getheilet ist. Dabey habe ich nichts zu erinnern. Er fährt fort: Jus Boëmicum quoque reperitur bipartitum, nimirum provinciale & municipale. Heißt das aber so viel als civile & feudale? wenn wir auch gleich seine folgende Beschreibung dazu nehmen: Prius pertinet ad status majores, ut sunt ecclesiasticus, Baronum & Equitum, jus municipale autem cives & omnes alios sub jurisdictione civica degentes obligat, so kömt doch nicht heraus, wovon hier die Rede ist, denn ob gleich Jus municipale eine Species juris civilis ist, so hat der Herr Autor doch noch nicht gewiesen, daß Jure Bohemico durch das Jus provinciale ein Jus feudale verstanden würde. Endlich sagt er: Neque in aliis Germaniæ provinciis desunt exempla. Constitutio vetus civitatis Argentinenfis de Anno 1270. Der Rath der entrichtet nicht nach dem Landrecht, wenn ein wem nach der Wahrheit und der Stadt Recht die hier geschrieben sind. Da wird wohl Land Recht und Stadt Recht einander entgegen gesetzt, aber nicht Jus civile und feudale, wie will er also die Division in Jus civile & feudale daraus beweisen? Es müste denn seyn, daß er Jus provinciale mit dem Jure publico Speciali, und Jus municipale, welches eine Species juris privati ist, mit dem Jure civili, generaliter accepto, das ist, mit seinem genere, dem Jure privato confundirte. Und da käme wohl Divisio in Jus publicum & privatum, aber nicht in Jus civile und feudale heraus, es wäre denn, daß er seine ganze ecchesin von beyden Divisionibus, dem Jure publico und privato, civili und feudali verstünde. Ich will auch nicht hoffen, daß er Jus civile und municipale vor einerley halten wird, weil er solchergestalt genus und speciem mit einander vermengen oder von dem eingeführten Significatu dieser notionum ohne Noth abgehen würde.

S. VII. Ferner heist es: Gravior differentia inter Jus provinciale & feudale, que observatione digna. (das ist ganz recht und bekandt) cum diversitatem status in civitate respiciat, da müst er sich besser erklären, was er damit haben wolle, und was es vor eine diversitatem status anzeigen solle. Meinte er diversam conditionem Subditorum, oder doch Bonorum ad subditos pertinentium, so ist die thesis wahr, er hätte es aber deutlich sagen sollen. Meint er statum publicum und administrationem regiminis, daß es damit connectire, so ist wohl so viel richtig, daß zu Olmszeiten das vasallagium an statt der Subjection gewesen ist, aber heut zu Tage, hat es mit den feudis eine ganz andere Beschaffenheit; Ich gebe auch gerne zu, daß die conservatio feudorum, von denen Fundamental-Gesetzen, und der Landes-Verfassung dependiret, der Lands Herr auch darwieder handeln würde, wenn er wieder der Vasallen Willen, eine Aenderung machen wolte: Allein so wenig man von den Juribus singularibus und Privilegiis gewisser Städte Dorffer und Häuser sagen kan, daß solche ein Stück des status Publici ausmachen, so wenig kan dieses von rebus feudalibus (darunter ich hier nicht die so genannten feuda immediata, sondern mediata verstehe, wie es auch der Autor hier nehmen muß,) gesagt werden.

S. VIII. Drum ist die Epicrisis vergebens, wenn er Titium corrigiren will,

will, daß er in seinem Systemate Juris privati, daß Jus feudale mit vorgetragen hat. Er spricht: Neque eos benefacere credo qui compendium doctrinæ in eo querunt, ut jura diverso statui innixa uni includunt Systemati, quæ methodus arrisit eximio Jcto Titio in Jurispr. priv. Und bekömt der ehrl. Herr D. Beyer hiermit auch einen Verweis, daß er hier in Jure Germ. ein Caput Jur. feud. mit eingerückt hat. Es sind viel Jura privata dem Statui publico innixa, daß auch wohl potestas imperantis dadurch eingeschräncket wird, deswegen aber, und so lange sie nicht in regenda republica concurriren, sondern subditos constitutos concerniren, hat man nicht raison dieselben aus der Jurisprudentia privata zustoßen, und sie nicht vor einen Theil derselben zu halten. 3. E. wenn ein Landes Herr versprochen hat, keine fremde Religion einzuführen und den Unterthanen ihre Religions-Freyheit ungekränckt zu lassen, so gehöret dieses freylich zur Verfassung des States und Landes, aber deswegen sind die Kirchen-Gesetze, die der Landes Herr denen Unterthanen giebet, doch privat Gesetze, und gehören ad Juris prudentiam privatam ecclesiasticam.

§. IX. Er spricht circa fin. Echtes. Cæterum mihi hoc loco de feudali Juris prudentia non est sermo, warum nicht? ich hätte gemeint, er müste davon hier auch reden, weil die Jurispr. feud. eine Species Jurispr. privata ist, er auch in der Rubric nicht bloß Jurisprudentiam civilem nennet, sondern generaliter sagt, daß er de Jurispr. germanica fontibus zu handeln gesonnen wäre. Doch die nachfolgenden Worte sollen raison anzeigen, warum er hier de feudali nicht reden will, denn es heist: Quæ (nehmlich die feudalis) Specialem Jurispr. Germ. constituit partem. Das ist eine bekandte Sache, es haben es auch die Jcti recentiores oft erinnert, daß man feudalia und civilia nicht unter einander mengen, sondern in seinen Gränzen lassen, und es sein ordentlich an seinem Ort tractiren soll. Aber das ist uns unbekandt, warum nicht auch de fontibus Jurispr. Germ. feudalis solle gehandelt werden, wenn man de Jurispr. Germ. fontibus zu reden sich vorgesehet. Ein jeder hat zwar hierinne seine Freyheit, daß er die Arbeit theilen mag: Aber das ist ohne Grund, daß es nothwendig müste in einen absonderlich Tractat abgehandelt werden. Denn ob ich wohl dem Herrn Autori Beyfall gebe, wenn er c. l. vorher saget: Male agunt, qui utrumque jus miscent: So wird es doch deswegen nicht vermischet, wenn es in einem aparten Theil, Buch, und Penso besonders tractiret und nur gehöriger massen una serie vorgetragen, und mit den andern Speciebus juris privati connectiret wird, wie es Titius in seinem Systemate gemacht hat. Denn das heist nur jura feudalia und civilia vermengen oder zum wenigsten nicht an gehörigem Ort tractiren, wenn man hin und wieder in ipsa tractatione juris civilis denen Paragraphis auch feudal matieren mit einsticket. Das aber ist keine Vermischung, wenn zwar die bekanten 3. Species in einem Systemate, doch in ihrer gehörigen Ordnung und in penlis capitibusque separatis abgehandelt werden.

§. X. Vorher hatte er gesagt, daß die Distinction inter Jus provinciale und feudale, diversitatem status in civitate respicirte, und wie wir hernach S. 4. hören werden,

den, läßt er bey der Eintheilung des Juris privati das Jus feudale davon: also scheint es, als müste er einen extraordinären Concept vom Jure feudali haben, und will ich mich nicht darum bekümmern, ob ers ad jus publicum imperii oder ad jus publicum speciale territorii ziehet. Wenn wir das Objectum Jurisprud. Publicæ erwegen, so ist dieselbe entweder feudalis oder ecclesiastica, quatenus scilicet nexum feudalem statuum Imperii, & ea, quæ religionem concernunt, tradit. v. Titii Spec. Jur. Publ. L. 1. c. 1. S. 69. Und was die Jurisprudentiam privatam anbelanget, so hat sie drey eminentia und generaliora objecta: Res civiles, feudales und ecclesiasticas, drum ist sie dreyerley: Civilis, Feudalis & Ecclesiastica. Wegen derer rerum feudalium nun in sonderheit etwas zu gedencken, so bestehet es hierinne: Wenn einem das Dominium, oder auch ein ander Jus sub lege fidelitatis & cum peculiari restrictione gegeben wird, so haben das die Leute feudum genennet. Wer so viel weiß, der wird kein solch Mysterium daraus machen. Ich habe meine Ursachen, warum ich zu den jetzt benenneten Speciebus Jurisprudentiæ privatæ die Definitiones hier nicht setze, und Erw. Hoch. Edl. wird meine Meinung hiervon sonst schon bekannt seyn, daß wir an diesem Ort die Weitläufigkeit ersparen können.

§. XI. In §. 2. giebt der Herr Autor definitionem Jurispr. Publ. dabey will ich mich nicht aufhalten. In der Echtheit hat er wieder was an Titio anzusehen. Mir ist gesagt worden, er bediente sich Titii Sachen gar fleißig, damit es aber das Ansehen hätte, als wären seine Observationes nicht eben ausm Titio genommen, sondern sein eigen, so tadelt er ihn auch gar fleißig. Auf die Sache selber zu kommen, so ist unter den Publicisten ein Streit, de usu Juris privati in causis Imperantium. Und hat einer die Sache accurat, und distinct, wider die gemeinen Præjudicia ausgemacht, so hat es gewiß Titius in Spec. Jur. Publ. Lib. I. c. 1. §. 42. seqq. It. Lib. 2. c. 9. und in Jure Privat. Lib. I. c. 1. §. 29. 30. gethan. Seine Doctrin geht dahin: Die Proceres Imperii können betrachtet werden (1) ut imperantes (2) ut privati (3) ut subditi, cum privatus sine Subjectionis vinculo, non tantum concipi, sed & existere possit & soleat: drum statuiret er duplicem Principis personam (1) publicam und (2) privatam, und nach den letztem Respectu ist er entweder privatus simpliciter talis, oder auch subditus. Wenn nun diese Eigenschafften ausgemachet sind, so kan hernach auch gar leicht ausgemachet werden, ob und wie weit die leges privatæ in causis Principum ihren Uffam haben, wie er denn solches ausführlich zeiget, in Jurispr. Publ. L. 2. c. 9. und Jur. Privat. L. 1. c. 1. §. 30. Er erkläret auch in angezogenen Orten, ganz deutlich, und beweiset es ganz gründlich. Was hat nun der Herr Autor Dissertationis dabey zu erinnern? Bers erste saget er, es hätten auch die alten, ja der Reinking schon von der Distinction gewußt. Ich mag es iezo nicht erst nachschlagen; unterdessen destruiert sich die Observation selbst, wenn er darzu setz: *Non fuit prorsus incognita sed forte in alio sensu accepta.* Wenn also Reinking und andere gleich die Terminos und Worte dieser Distinction haben, solche aber doch nicht in dem Sensu, wie Titius sie anführen: So kömmt ja in der That so viel heraus, daß sie Titii Dis-

inction, ihrem eigentlichen Verstande nach, gar nicht gewußt haben. Ja der Herr Autor redet zweifelhaftig; non proflus forte, wie diejenigen, die gen zu censiren wollen, und mit der Censur nicht fort können. In Summa, wir sollen seine Belesenheit sehen, und hernach will er Titio die Ehre nicht geben, daß er eine besondere Observation gemacht habe.

§. XII. Vors andere, damit man sehen möge, wie Titius, als ein berühmter Publiciste und judicioßer ICtus, dennoch unter ihm stehen müsse, so hat er zweyerley auszusagen, (1) die Distinction wäre obscur, und ersoderte eine weitläuffrige Explication: (2) Ja es wäre der Fürstl. Hoheit nachtheilig, wenn man sagen wolte, daß ein Fürst die Eigenschafft einer Privat-Person hätte. So lauten seine Worte: Ast cum illa distinctio aliqua obscuritate laborare videatur & prolixiori interpretatione opus sit, quando dici debet, quæ imperantis sit persona privata, quæ publica, imo ex dignitate principum haud dictum esse credam, si illorum personæ privatorum conditionem adscribamus, clarius &c. Dabey wolte ich nur dieses gedencken, Titius kan nicht davor, wenn ers zwar deutlich genug machet: dem Herrn Censori aber, es gleich wohl noch obscur ist, oder er solches nur nicht verstehen will, ut habeat, quod carpat. Und was muß er sich doch vor einen wunderlichen Concept von der persona principis privata machen, es ist ja ein privatus und subditus nicht allezeit einerley, wie Titius l. c. gar deutlich gewiesen; Ja es kan auch das nicht geläugnet worden, daß die Proceres Imperii certo respectu auch Subditi sind, und dennoch gehet threr Hoheit und Majestät, nach wahren principiis politicis nichts ab, oder wenn es hoch kömmt, so kan es dieselbe einiger massen, und doch nur in particulari vermindern, aber nicht aufheben. Wenn der Herr Autor das läugnen will, so ist seine Meynung falsch, wenn er aber nur mit andern Worten spielen will, so ist es nur ein Glaucoma, das veritatem juridicam zu verkleinern suchet, und gar leicht zu falschen Conclusionibus Anlaß giebet.

§. XIII. Wir wollen doch Titii Doctrin, und des Herrn Hoffmanns emendation gegen einander halten, und einen jeden unpartheyischen Menschen davon urtheilen lassen. Titii Lehre ist in Iurispr. Publ. lib. 1. c. 1. §. 45. diese: Observandum est, quod in Imperantibus ac Speciatim Principibus imperii germanici, duplex velut persona occurrat *publica & privata*, quam distincte & recte explicavisse, tam ad limites Iuris publici & privati rite constituendos, quam ad usum legum privatarum, quoad Imperantes, disjudicandum, utile est, idque eo magis, quo minus vulgo ista tradi solent. §. 46. Persona *publica* s. *Principis* ex respectu ad rem publicam, asstimanda est, hinc si Imperans spectetur, quatenus imperium consequitur, in territorio suo imperat, cum reliquis imperii Statibus deliberat ac decernit, reipublica munera gerit, cum exteris civitatis suæ nomine agit, territorio suo, aliis Statibus, ac toti reipublicæ germanicæ connectitur, eatenus personam publicam occurrere dicendum est. §. 47. Persona vero *privata*, seu *hominis privati* ex actionibus, quas Princeps, cum aliis sortis privata hominibus habet communes, judicari debet. Wie aber diese beschaffen seyn, kan

Kan ex opposita sortis publicæ conditione leicht erkannt werden, daß die Beschreibung unnöthig ist: wenn man auch die folgenden §. 48. und 49. dazu nimmt, so heisset so viel, da er entweder, als eine persona in Statu naturali, sine imperio & Subjectione existens, oder auch als ein Subditus betrachtet wird; Ja zum Überflus, wirds auch in §. 53. klar und deutlich gemeldet: Quicquid igitur Status imperii, quatales, non atinet, neque nexum Singulorum territoriorum vel totius imperii, aut quorundam Statuum inter se, vel cum exteris, respicit, illud omne ad Iuris privati disciplinam pertinet. Und in §. 54. 55. sind exempla. Titius fährt in §. 47. fort: Quodsi adeo ille, ut maritus, pater, testator, tutor, dominus, contrahens, præscribens aut præscriptionem patiens, hæres, delinquens ac in iudicio litigans consideretur, tum personam privatam agnoscere par est §. 48. Quo loco duo insuper notanda sunt. (1) Quod ex respectibus modo memoratis nonnulli, aliquando etiam ad personam publicam pertineant, adeoque velut mixti sint; nam si legibus fundamentaibus cautum sit, ne v. gr. Princeps uxorem nobilem vel plebejam ducat, tum maritus Princeps etiam hætenus personam publicam repræsentabit, §. 49. Præterea (2) notandum, quod Principes secundum conditionem privatam, vel simpliciter possint considerari, ut *privati*, vel etiam insuper ut *Subditi*, neque enim hæc duo coincidunt, cum privatus sine subjectionis vinculo, non tantum concipi, sed & existere possit. De cætero prior respectus regulariter in Statibus imperii occurrit, sitamen, ut *iudiciis Subiecti* ac adeo ut *litigantes* & *puniendi* spectentur, tum eos & privatos & subditos dicere licebit. Hieraus kan man nun allerdings den Unterscheid, derer legum publicarum & privatarum er kennen, man kan auch hieraus leicht urtheilen, ob und wenn das Ius privatum in causis Principum imperii einen Uslum habe oder nicht, und wie weit sich derselbe erstrecke. Das wird auch in Titii Iurispr. privatae Lib. 1. c. 1. §. 30. gewiesen. Inspecie quoad Principes imperii germanici aliosque Proceres, qui Superioritate territoriali gaudent, observandum, quod aliquando solum ut *privati* aliquando insuper ut *Subditi* considerari queant. Primo respectu saltem subsunt legibus privatis *divinis*, secundo vero etiam *humanis*; sic matrimonia, tutelæ, testamenta, contractus & delicta, Statuum Imperii Germanici, saltem ex jure divino æstimare par est, nam licet heic, ut privati spectentur, attamen conditio imperandi præsupponitur, sed quoad processum & pœnas, leges quoque humane autoritatem habent, nam hoc respectu, pro imperio, Respublica Germanica aliquid in eos decernere potest, adeoque illi Subditorum loco sunt. Ich halte dieses alles vor so deutlich, daß einer, der nur halblicht die primas lineas Iuris Publici sich bekant gemacht hat, es verstehen muß, und der nur die gewöhnlichen Zeitungen gelesen, sich selbst die Exempel formiren kan.

§. XIV. Nun wollen wir auch des Herrn Hoffmanns Meinung vernehmen, da sich denn finden wird, daß er die deutliche Lehre obscur gemacht, die ordentlichen Concepte confus vorgetragen, und die wohlgegründeten Hypothesen mit irrigen Gedanken verderbet hat. Er sagt; Akt in fallor, Principis sive Status imperii perso-

sona consideratur vel ut libera vel ut legibus adstricta persona. Was sollen das vor Leges seyn, an die er gebunden ist? publica oder privata, und zwar humana? das hätte sollen erklärt werden, auch der folgende Discours giebt nicht zulänglich zu erkennen. Meint er leges publicas, so kömmt ja auf eins hinaus, ob ich spreche legibus publicis adstrictus est, oder persona publica, Imperans, Princeps est. Es sind auch diese Termini einmahl eingeführet, und sie sind beandt. Meint er leges privatas humanas, so ist ja wiederum einerley ob ich sage legibus privatis humanis adstrictus, oder ob ich sage Subditus est. Doch wir werden bald sehen, daß er diese nicht, sondern die leges publicas darunter versteht. Und was mag er wohl vor einen Begriff von legibus publicis haben? Davon hätte er auch, weil es eine Introduction in Ius Germ. seyn soll, eine deutliche Beschreibung erst hinsetzen mögen. Wir wollen aber die curiosität bald finden, wir dürfen nur des Herrn Autoris Dissert. de Ratione interpretandi leges Imperii Rom. Germ. publicas, hab. Lips. 1720. zur Hand nehmen, da spricht er Cap I. §. 1. die leges publica und privata kämen quoad essentialia mit einander überein. Das ist gleich falsch, man mußte denn essentialia generalissima & remota, j. E. daß sie eine norma actionum seyn, oder essentialia consecuti-va j. E. daß sie Iura und Obligationes, als effectus produciren, darunter verstehen: denn quoad essentialiam propiorem & ordinariam sind leges publicæ, in der That conventiones, und sie obligiren nicht vi propria, sondern vi legum naturalium; hingegen leges privatae humanae, sind Decreta Imperantis, quo Subditos obligat, vel iis Ius concedit, und diese obligiren, geben auch ein Ius, vi propria: denn ob wohl der lex naturalis auch hier concurrirret, indem er befiehet, daß die Unterthanen, nachdem sie einmahl Unterthanen sind, dem Imperanti sollen gehorsam seyn: So ist doch majestate semel constituta kein neues pactum von nöthen, wenn der Fürste ein Gesetz vorschreiben will, sondern es dependiret von seinem Befehl und Willen. Der Herr Autor muß auch selbst darauf kommen, wenn es in angezogener Dissert. c. 1. weiter heisset: Leges publica primario ad imperii modum referuntur & ad civitatem constituendam, sive constitutam rursus emendandam vel mutandam spectant; privatae vero demum civitate erecta a majestate descendere solent, ita ut illa conventionum hæc vero iustitiam conditioni MAGIS ACCEDERE soleant. Allein er ist ungewiß, er weiß nicht, was er eigentlich aus den legibus publicis und privatis machen soll, wie man dieses klar aus den Worten magis accedere at nehmen kan: Er meint die leges publicæ kämen mehr der Eigenschaft derer pactorum, und die Leges privatae kämen mehr den Befehlen bey, es käme in jenen, so fast wie eine Convention, und in diesen wie ein iustitiam heraus. Warum denn magis accedere? Es brauchet keins magis accedere, die leges publicæ sind würcklich conventiones, und die leges privatae sind in der That iusta & mandata. Es scheint überhaupt, als wenn der Herr Autor weder legum noch pactorum indolem untersucht hätte. Wiewohl es keine Untersuchung würde gebraucht haben, weil es trita & vulgaria sind. Aber wie muß es doch kommen, daß er sich darinn so dubiös bezeiget?

S. XV. Wir wollen sehen, was er weiter wird ausgeföhret haben. Libera dicenda est, sind seine Worte, quatenus actiones suscipit, quæ neque ejus cum imperio connexionem tangunt, neque legum & pactorum dispositioni sunt obnoxia. Dieses soll nun deutlicher seyn, als Titii Doctrin: Da man doch erst erklären muß, was er mit den actionibus quæ neque ejus cum imperio connexionem tangunt, neque legum & pactorum dispositioni sunt obnoxia, haben will; Hingegen Titius es gleich deutlich specificiret c. l. §. 46. 47. quatenus imperium non consequitur, in territorio suo non imperat, cum reliquis imperii Statibus non deliberat aut decernit, reipublica munera (i. E. Erg-Marschall-Amte) non gerit, cum exteris civitatis nomine non agit &c. It §. 53. Quicquid igitur Status imperii qua tales non attinet, neque nexum singulorum territoriorum vel totius imperii, aut quorundam Statuum inter se, vel cum exteris respicit, illud omne ad Iuris privati disciplinam pertinet. Damit darff er nur Exempel geben, wie er auch c. l. gethan hat. Also ist Titii Definition vors erste deutlich und braucht keine grosse Paraphrasin, sondern nur Exempla, vors andere wird alles zusammen auch compendiös, mit einem gleichfalls leichten und bequemen Termino exprimirt, daß es heist persona privata, persona hominis privati, homo Sortis privata. Hingegen Herr Hoffmann hat vors erste seinen, an statt *privati* hominis, substituirten Terminum *libere* personæ, doch eben so wohl beschreiben müssen, als Titius den Terminum persona privata; vors andere, so ist Titii Terminus so bekannt als Herr Hoffmanns; vors dritte, kömmt das Wort *privatus* mehr a propos, und specificirt die Sache besser, als das Wort *liber*, oder persona libera, denn auch privati homines können, als personæ liberae, in vielen actionibus vielfältig betrachtet werden: Aber ein Fürst, der ist in solchen actionibus, libera persona, in welchen ein privatus, der als ein Subditus betrachtet wird, nicht liber zu seyn pflegt; Er ist auch libera persona in actionibus die er als ein Imperans vorzunehmen pfleget. Und so verhält sichs ordentlicher Weise. Drum ist es zu general und nimis vage geredet, wenn man bloß von der libertate reden will, da man doch hier erst den Unterscheid derer Handlungen, aus den Handlungen die conditionem publicam und privatam, und aus dieser diversa conditione, die libertatem und obligationem zu erkennen hat. Vors vierdte braucht Herr Hoffmanns Beschreibung, erst eine neue Explication, ehe man auf die Exempel kommen kan, da hingegen Titii Beschreibung klar, und wenn man sie ganz kurz, und die Paraphrasin dabey haben will, man sie auch theilen, und ein Stück (die Worte ex respectu ad rem publ. æstimanda est) als die Definition, das andere (die Worte hinc si imperans &c.) als die Explicatio ansehen kan. Zum fünfften, so definirt seine Definition auch idem per idem und supponirt das, wovon doch die Frage ist. Er soll sagen, quando princeps legibus vel publicis vel privatis humanis sit subiectus, so spricht er, wenn er ihnen nicht unterworfen ist, so ist er ihnen nicht unterworfen. Ich beweise das, mit seinen ausdrücklichen Worten: Libera dicenda est, quatenus actiones suscipit, qua neque ejus, cum imperio connexionem tangunt, neque legum & pactorum dispositioni sunt obnoxia, quo casu omnibus soluta, legibus, solis divi-

vis & naturalibus subest. Ich frage alle vernünftige Menschen, die nur die Sprache verstehen, ob das nicht heist, wenn der Fürste Handlungen vornimmt, die den Legibus publicis und privatis, nicht unterworfen sind, so ist er frey von den Legibus publicis und privatis: Da doch eben hiervon die Frage war, wenn denn seine Actiones mit den Imperio keine connexion hätten? Wenn er denn frey wäre von legibus publicis? Wenn von legibus privatis humanis? Das will man eben wissen, und das soll gesagt werden.

§. XVI. Wir wollen weiter fortgehen: Ea libertas vel est absoluta vel hypothetica. Titius hat erinnert, daß man bey der Erklärung der personæ Principis privata zweyerley Unterscheid zu machen habe, und Herr Hoffmann beschweret sich überhaupt, daß die Distinction inter personam publicam & privatam einer weitläufftigen Erklärung von nöthen hätte, da doch ein jeder, der die regulas bonæ methodi, und die Sache wovon hier geschrieben wird, verstehet, andey aber cordat davon sentiren will, wird gesehen müssen, daß nichts weitläufftiges hier vorkömmt, und zur Zeit, bis jemand anders, nachdem Titius das Eiz gebrochen, diese Doctrin noch weiter excoliren möchte, die Lehre nicht anders hat seyn können: Aber man sehe, wie es Herr D. Hoffmann alles besser einrichten kan! Er muß dargegen personam principis liberam subdistinguiren, und in der Beschreibung der Distinction wird nichts ausgerichtet, sondern alles oblcure gemacht, ja es wird gar mit einander in der Sache selbst mehr als ein Irthum begangen, wie sich bald zeigen soll.

§. XVII. Ich will seine Worte wiederholen: Absoluta omnem conceptum plenissimæ libertatis involvit, qua in omni gaudet actione ab obligatione erga imperium remota. Es wäre dabey unterschiedenes auszusagen, wir wollen es aber, Weitläufftigkeit zu vermeiden, vorbeylaffen. Illa removetur, da mußer nun dieses wieder aufs neue definiren und ausmachen, und doch giebt er vor, er hätte es alles klarer, besser und deutlicher als Titius in obangezogenen §. S. ausgemachet, quoties nullum imperii & civitatis Juribus præjudicium inde oriri potest, & effectus illorum ætuum ad publicum se haud extendunt Statum. Vor eins ist diese Beschreibung eben das, was Titius in §. 46. 47. und 53. saget, es sind nur andere Worte; Hernach wenn der Leser dieses, was der Herr Cenfor hier angeführet hat, verstehen will, so wird ihm Titii §. 47. juncto §. 46. und §. 53. die Explication geben, wenn auch gleich §. 48. und 49. die es zwar noch deutlicher machen, weggelassen wird. Der Leser urtheile selbst, wenn ers mit einander vergleichen will, ob ich wahr geredet habe oder nicht. Und da der Herr Autor endlich, mit einem allzu geschwinden Urtheil seine expression per libertatem absolutam vor deutlicher ausgiebet, als die expression per personam privatam, in der Beschreibung aber nichts anders vorbringt, als definitionem personæ privatæ, so möchte ich wissen, ob die Expression: Persona libera, und zwar in libertate absoluta spectata, mit ihrer Beschreibung, wie sie der Herr Autor Dissertationis machet, oder der Terminus rotundus & notus: persona privata, mit ihrer Beschreibung wie sie Titius giebet, deutlicher sey.

§. XVIII.

S. XVIII. Er fährt fort: Hypothetica Statuum libertas acquiescit in Jure agendi libere, sed habito respectu ad fines, quos leges & observantia imperii posuerunt. Diese Hypothetica Statuum libertas, mit ihrer Beschreibung ist nichts anders, als was Titius conditionem Statuum publicam, personam Principis publicam, item imperantem qua talem nennet, welches ist deutlicher, wenn ich spreche Statuum libertas hypothetica, oder wenn ich sage, conditio Statuum publica? Zumahl da ein jeder schon weiß was es zu bedeuten hat, wenn man rem publicam, negotia publica, causas publicas zu nennen pfleget. In die Beschreibung, wie sie der Herr D. Hoffmann setzt, ist so beschaffen, daß er selbst eine Paraphrasin darzu bringen muß, da hingegen Titius gleich mit denen Exempeln zurücken kan, denn das ist Titii Beschreibung in S. 46. Si imperans spectetur, quatenus imperium consequitur, in territorio suo imperat cum reliquis imperii Statibus deliberat ac decernit, reipublicæ munera gerit, cum exteris civitatis suæ nomine agit, territorio suo, aliis Statibus, ac toti reipublicæ germanicæ connectitur, eatenus personam publicam occurrere dicendum est. Will mans kürzer haben: so stehts auch da, gleich zum Anfange des Paragraphii: Persona publica seu Principis ex respectu ad rem publicam æstimanda est. Daß aber der respectus ad rem publicam nichts anders sey, als respectus ad finem & salutem reipublicæ, respectus ad leges quæ structuram civitatis formant, & ea formata, varia negotia Statuum vel inter se, vel cum exteris determinant, das wird ein jeder, dem vorher die Principia Politicæ universalis bekannt sind, gleich schließen können: Über dieses steht auch die Explication gleich dabey, und hat der Herr Aut. Dissertat solche nur dürfen zusammen ziehen. Ferner so schickte sich nicht, daß Titius damahls und an dem Orte in die Definition etwas von legibus publicis und der Observanz mit einmengenete, weil er erst einen Weg bahnen, und ein Fundament setzen sollte, daß man das Discrimen legum publicarum & privatarum desto besser finden und erkennen sollte. Und noch mehr des Dn. Censoris Definition redet von legibus und der Observanz, da doch eben diese beyden Dinge, wie ers vorträgt, wieder eine Explication von nöthen haben; was er vor Leges hier versteht und was observantia Imperii sey! Gestalt er auch in dem Confectario, das er loco explicationis dazu setzt, nichts anders, als was Titius schon gesagt hat, in einer Reihe nach einander hinsetzt, und nur andere Worte brauchet.

S. XIX. Wir wollen es nur wiederholen und gegen einander halten. Titii Worte sind: Si imperans spectetur, quatenus imperium consequitur, in territorio suo imperat, cum reliquis imperii Statibus deliberat ac decernit, reip. munera gerit, cum exteris civitatis nomine agit &c. Anstatt in territorio suo imperat, setzt Herr D. Hoffmann: Regimen & administratio Provinciarum; Und an statt der Worte: Cum reliquis imperii Statibus deliberat ac decernit, heist es: Suffragium, quo in communibus imperii negotiis gaudent, das übrige ist weg gelassen. Im übrigen, wird man leicht sehen, daß Titii Worte deutlicher und solider sind. In das Wort *administratio provinciarum* kömmt bey denen Statibus imperii so gar übel a propos

daß er sich noch erklären müste, ob es so viel, als imperium ἀντιστοιχῶν, (Das ihnen freylich zustehet) oder nur so eine Administration, wie die Land: Bögte und Vice-Regen, bedeuten solte. Auch ist bey der angeführten Libertate hypothetica zu mercken, daß der Herr Autor vornemlich dieses hätte anzeigen sollen, woher die Status imperii ihre hohen Jura bekommen, so würde sich noch mehr gewiesen haben, ob sie an leges privatas gebunden wären, oder nicht. Sie haben als Reichs-Stände ihre Jura von venen legibus publicis, das ist pactis, tum fundamentalibus, tum temporariis, was aber solches vor Dinge seyn, und wie sie von legibus privatis differiren, wird nun, als was bekandtes hier præsupponiret. Muß der Herr Autor Dissertationis in folgendem Periodo zu geben, daß ihre Obligation gegen das Reich aus denen Reichs-Gesetzen entspringet, so können die Jura nicht unmittelbar von Himmel gefallen, oder wie die Nilse in Deutschen Wäldern aus der Erden gewachsen seyn.

§ XX. Doch wir müssen weiter gehen: Adstricta legibus & pactis conditio Statuum imperii deprehenditur. Es bleibt wieder dabey, daß er auch hier nicht sagt, was er vor Leges meynet. Er setz Leges und Pacta hier als Diverfa gegen einander. Sie sind auch freylich res diversa. Allein wenn er hier leges publicas meynet, (wie ich denn davor halte, daß er diese meiner, weil er erst in §. seqq. von legibus privatis, als von einer neuen Materie zu reden anfängt) so können ja die leges publicæ denen pactis nicht als ein diversum quid opponiret werden, denn sie sind nur leges impropriae sic dictæ, an sich selbst, aber conventiones. Es müste denn seyn, daß er auf die leges divinas quatenus earum vis circa pacta se exerit allhier reflectirte.

§ XXI. Es heisset ferner: Sie sind an die Leges gebunden, quoties erga imperium adest obligatio, vel ex ipsius, cum imperio connexionis natura, vel ex legum autoritate oriunda. Man supponire allhier, was man vor Leges wolle, so begehret der Herr Autor einen Circulum. Er soll anzeigen, wenn die Status an die Gesetze gebunden sind, so spricht er, quoties adest obligatio, das ist aber idem per idem demonstrirt. Adstrictum legibus esse, und obligationem adesse ist ja einerley. Also heist es legibus adstricti sunt, quoties legibus adstricti sunt. Obligatio adest, quoties obligatio adest.

§ XXII. Vielleicht soll das der Sache den Ausschlag und die rechte Auslegung geben, weil dabey stehet: vel ex ipsius cum imperio connexionis natura, vel ex legum autoritate oriunda? Es wird nicht viel helfen, es wird es noch schlimmer machen. Denn soll das erste Comma so viel heißen, als quoties adest connexio s. quoties connectitur cum imperio, so ist es wahr, allein es ist ganz undeutlich, und hätte er das Wort Obligatio nicht wiederhohlen, und als eine causam efficientem, mit der connexionem cum imperio construiren dürfen, sondern es müste heißen: Legibus imperii publicis adstringitur Status, quoties is cum imperio connectitur s. quoties occasio adest, qua vis & obligatio illarum legum ex connexionem cum imperio cognoscenda vel oriunda, se exerit.

§ XXIII.

§. XXIII. Mit dem andern Commate hat es eben diese Bewandniß, und ist der Circulus offenbar. Adstricta legibus conditio Statuum imperii deprehenditur, quoties erga imperium adest obligatio ex legum auctoritate oriunda. Das heißt obligatur legibus, quoties obligatur legibus. Legibus adstringitur, quoties legibus adstringitur. Soll es aber auch den Sensum haben: Quoties occasio adest, qua obligatio illarum conventionum se exerit, so ist diese Doctrin unvollkommen und obscur vorgetragen. Die Reichs-Gesetze sind conventiones (1) inter Imperatorem & Status imperii inite, quibus vel imperii Status formatur (z. E. Instrumentum Pacis Westph. & Osnabr.) vel res particularis ad tempus duratura (z. E. wenn zum Türcken-Kriege was gewisses ausgemacht wird) determinatur (2) conventiones etiam quæ Imperantes Germaniæ & exteras civitates respiciunt (z. B. wie Straßburg an Frankreich überlassen worden) Nach dem Inhalt dieser conventionum, producirt der lex naturalis die Jura, und Obligationes. Wenn ich nun frage ob ein Status imperii an diese Gesetze, oder Conventiones gebunden sey, so ist die Antwort: Ja. Wenn ich frage wenn? so kan die Antwort nicht anders erfolgen, als; Wenn sich solche Fälle ereignen, die entweder in denen legibus determinirt sind, oder mit denenselben, und mit der Verfassung des Reichs-Staats eine connexion haben. Wenn endlich gefragt wird: Warum er daran gebunden sey? so heißt es: quia lex naturalis jubet ut pacta serventur, & Salus reipublicæ juxta præscriptum illorum pactorum promoveatur.

§. XXIV. Wiewohl indem ich dieses schreibe, und des Herrn Autoris vorgehenden Satz von der libertate Statuum hypothetica, mit dem von der conditione legibus adstricta nochmahls conferire und ansehe: So befinde ich, daß meine sorgfältige Epicrisis wohl nicht einmahl nöthig gewesen wäre. Denn er gehet nicht einmahl so weit, sondern die ganze Sache kömmt darauf an, seine Lehre will nur so viel (1) daß die Status imperii, in regard des Reichs gewisse Jura haben, und daß die sen Juribus die Reichs-Gesetze ihre mensur geben. Das nennet er Statuum libertatem hypotheticam. (2) Hernach, daß ihnen gegen das Reich gewisse Obligationes obliegen, und daß diese Obligationes aus denen Reichs-Gesetzen entstehen. Das nennet er conditionem legibus adstrictam. Und in so weit kan ich nicht sagen, daß hier ein circulus begangen würde. Aber wer hat jemahls daran gezweifelt, daß die leges imperii Status imperii concernentes, wie andere Pacta gewisse Jura und Obligationes produciren, und daher die paciscentes eine gewisse libertatem und conditionem legibus adstrictam haben? Davon war ja die Frage nicht, sondern davon: AN & QUANDO Status imperii legibus privatis sit adstrictus? Und deswegen hatte Titius conditionem personæ Status in publicam & privatam, und diese wiederum in simpliciter talem, & cum Subjectionis qualitate Spectatam eingetheilet, weil die Frage eher nicht kan beantwortet werden, man habe denn zuvor ausgemacht, ob die Status imperii certo respectu als Subditi können betrachtet werden. Der Herr Autor geht von der Sache und dem presenti Scopo ganz ab, und handelt bloß

Davon, daß die Status imperii entweder bloß nach dem göttlichen, natürlichen Gesetzen ihre Handlungen einrichten, oder besonders durch die Reichs-Satzungen gewisse Jura erlanget, und durch eben dieselben gewisse Obligaciones auf sich haben. Das erste nennet er libertatem absolutam, das andere hypotheticam, das dritte conditionem legibus adstrictam, von diesen bekandten und ausgemachten Dingen, zum wenigsten haben es JCI recentiores ausgemacht) ist die Frage nicht: Gleichwohl beliebt dem Herrn Autori diese Sache als gang neue und unerhörte Observaciones der gelehrten Welt zu communiciren.

S. XXV. Solte ich irren, und solte was tieffsinnigers darunter verborgen stecken, so werde ich wohl zu entschuldigen seyn, indem, allen Ansehen nach, des Herrn Autoris Principia Jurispublici, den Captum der alten und neuern Publicisten übersteigen. Ich halte Titium nicht vor infallible, denn er ist auch ein Mensch gewesen, daß ich aber in bisherigen Discurs seine Meinung defendiret, darzu hat mich ipsa rei veritas, und doctrinæ Titianæ Soliditas veranlassen.

S. XXVI. Der 3. S. heist so: Leges vero privatae in actionibus illustrium personarum, regulariter nullam vim auctoritatemve exercent, nisi necessitas juxta illas vivendi ex pacto aut observantia quadam speciali oriatur, quo tamen casu liberum quoque erit, eorum, quorum interest, consensu a privati juris dispositione recedere. In der Ecchese hat er die Exempel: Huc spectat doctrina de connubiis, tutelis, adoptionibus, emancipationibus, alienationibus, contractibus, donationibus, praescriptionibus, testamentis, Successionibus &c. personarum illustrium. Daß die Status imperii regulariter an die leges privatas nicht gebunden sind, das ist richtig. Daß es in gewissen Fällen eine Exception giebt, ist gleichfalls nicht zu läugnen. Diese Exception und ihr Fundament hat der Autor Dissert. hier § 3. verb. nisi necessitas anzeigen und solche mit Exempeln in der Ecchese verb. Huc spectat, erläutern wollen.

S. XXVII. Allein vors erste ist die Lehre von der Exception gar zu general und ungewiß: Denn was soll vor ein Pactum und vor eine Observanz, was soll vor eine libertas und vor eine recedere hier verstanden werden? Sind es conventiones publicæ, quibus dispositio quadam privata recepta est, so kan man nicht anders als consensu publico davon abgehen; sind es privat pacta und Observanzen unter zweyen Reichs-Ständen, oder auch einem Reichs-Stande und seinen Unterthanen, so ist consensus privatus genung. Sollen die Worte; quo casu liberum est &c. den Verstand haben, daß es ihm frey stehe, nach der Vorschrift gewisser legum privatarum zu pacificiren, oder in nudis terminis æquitatis zu verbleiben: So hat es seinen Nichtigkeit. Soll es so viel heißen, daß es ihm frey stehe, wenn pacto einmohl eine gewisse dispositio Juris privati in den Handlungen der Reichs-Stände eingefügt, durch ein ander Pactum deroer Interessenten davon abzugeben: So kan es nur von actibus futuris, nicht præteritis verstanden werden, denn quoad actus præteritos juxta dispo-

dispositionem Juris privati celebratos, wäre das recedere entweder vergebens oder unbilllich.

§. XXVIII. Vors andere ist das Fundament der Exception nicht zulänglich, denn ist es wahr, daß die necessitas vivendi juxta leges privatas ex pacto & observantia specialiter entsethet: so ist nicht genug, daß ich sage: quo tamen casu liberum erit eorum, quorum interest consensu a privati Juris dispositione recedere, es muß ein gewisses Fundament gesetzt, und es muß angezeigt werden, ob? und wenn? und warum? es einen Reichs-Stande frey stehet, von dergleichen Pacto und Observanz abzugehen. Sonsten wird das hunderteste ins tausendste gemenget, und entweder eine falsche oder doch ungewisse Decision gemacht.

§. XXIX. Wird der Actus von einem Reichs-Stande, als von einer persona publica vorgenommen, und ist in einer Reichs-Satzung etwas von einer Disposition des Privat-Rechts bey solcher Handlung recipirt, so kan er anders nicht als consensu & dispensatione reliquorum constatum darvon abgehen. J. E. Es ist bekant, daß in Tutela illustri Vermöge der güldenen Bulle c. 7. die Minorenität derer Churfürsten, nach zurück gelegten 18 Jahre sich endet, bey denen andern Reichs-Ständen aber das Jure Romano gesetzte 25. Jahr, muß in acht genommen werden. v. Vitriar. l. 3. t. 11. §. 5. 8. l. 3. tit. 20. §. 28. Titii Jus publ. l. 4. c. 6. Ob nun wohl Jus Romanum hier nicht virtute propria, und als ein lex propria die Stände bindet, sondern tacita Statuum conventio diese definitionem ætatis sich gefallen lässet: so müssen sie sich doch in praxi darnach reguliren, so lange biß es durch einen gesammten Reichs-Schluß geändert, oder unterdessen dispensiret wird. v. Exempl. in Vindic. Vitriar. Caslig. §. 165. Es geschieht also freylich consensu eorum, quorum interest aber nicht bloß nach dem Willen dessen, der abgethet, nicht consensu quovis, sondern publico, und wie unter denen pactis publicis und privatis ein Unterscheid ist, also muß dieser Unterscheid auch annotiret werden. Gleiche Bewandniß, hat es mit den c. 40. X. de Elect. bey denen Statibus Ecclesiasticis.

§. XXX. Ferner wenn ein solcher Actus von einem Statu imperii vorgenommen wird, da er nicht als ein Imperans, sondern als ein privatus, und zwar simpliciter talis sine vinculo Subjectionis muß consideriret werden, da stehts freylich in seiner Willkühr, ob er die Handlung nach denen Privat-Gesetzen reguliren und J. E. die oppignoration gewisser Grund-Stücke von seinen Patrimonial-Gütern gerichtlich vollziehen, oder nach seiner natürlichen Freyheit solches ausser Gerichten thun will, ob er das Testament von seinen Juwelen, Kleidern, und Scatollen-Geldern vor 7. oder vor 2. Zeugen machen will. Und so gehts in andern Actibus mehr, J. E. wenn er heyrathet, wenn er die Prinzen in seiner väterlichen Gewalt hat, wenn er Sachen, die nicht das Territorium angehen, verpachtet, verschenckt, oder verkaufft, wenn er sich Pferde vor die Staats-Kutsche, oder Spiegel in sein Zimmer erhandelt, wenn er sein Silber-Geschirr verpfändet, u. s. w.

§. XXXI. Aber wie da? wenn J. E. von einem Reichs-Fürsten, an die Reichs-Tri-

Tribunalia appelliret wird, wenn er vor einem andern Reichs-Fürsten in Cammer-Gericht, oder Käyserl. Reichs-Hoff-Rath verklaget wird, wenn seine Unterthanen selbst wider ihn Beschwerde führen, wenn die Execution wider ihn ins Werk gerichtet, oder er auch gar mit Straffe belegen wird? Gewiß in solchen Fällen ist er als ein Subditus imperii, das heißt Cæsaris & reliquorum Constitutum denen Reichs-Grund-Gesetzen der Cammer-Gerichts und Reichs-Hoff-Raths Ordnung, auch denen Legibus Romanis & Canonicis in so weit, als in denen hohen Gerichten dieselben recipirt sind, unterworfen. Es sieht da nicht in seiner willkühr, ob er von diesen Gesetzen abgehen will, und es geht nicht an, daß wir mit dem Autore sagen: liberum tamen est, eorum quorum interest consensu, a privati Juris dispositione recedere, man wolte es denn in dem Verstande nehmen, wie sonst der Imperans von seinen Gesetzen ad implorationem Subditorum bisweilen zu dispensiren pflegt. In in solchen Fällen, da ein Status imperii, als ein Subditus kan betrachtet werden, sind auch die Reichs-Grund-Gesetze, die Cammer- und Reichs-Hoffraths-Ordnungen als Privat-Gesetze anzusehen, und mit unterschiedenen Stücken aus dem Jure Romano und Canonico hat es alsdenn gleichfalls seine Nichtigkeit. Es ist zwar diese Subjectio nur particularis, ja sie ist parum valida, und valde rara: unter dessen fehlt es doch bisweilen auch nicht an lebendigen Exempeln. Was bisher her gefaget worden, das ist zu wissen nöthig, und es ist nach wahren Principiis gegründet. Nun halte man gegen diese Lehr-Sätze, was der Herr Autor in seiner Dissertation geschrieben hat, so wird man befinden, daß seine Doctrin, die er hier vorgetragen, gar nichts inferirt.

§. XXXII. Drum sind auch (3) die von dem Herrn Autore angeführten Exempel, wenn sie nicht mit der behörigen Limitation, sondern so schlecht weg hingesezet werden, bisweilen richtig und treffen ein, bisweilen falsch und treffen nicht ein. Denn es muß vor allen Dingen darauf gesehen werden, ob z. E. bey der Heyrath, der Vormundschaft, der Adoption, der Emancipation, der alienation, der donation, Präscription, Testirung, Erb-Folge, u. s. w. in legibus fundamentalibus etwas verordnet ist, und ob diese Handlungen das Territorium concerniren oder nicht. Ob solchergestalt die Handlung von dem Statu imperii, als Statu imperii, oder ob sie von ihm, als einem Privato, vorgenommen werden. In erstem Fall sind angeregte Handlungen denen Privat-Gesetzen nicht unterworfen, sondern denen legibus publicis; In andern Fall sind sie frey, so wohl von legibus publicis als privatis, und gehören bloß unter die leges divinas, es wäre denn, daß der Imperans aus freyen Willen sich nach der Disposition des Juris privati richten, oder lex divina, wegen gewisser Umstände, solches haben wolte; Zugleich wäre es ein anders, wenn ein Status imperii in gewissen Fällen von den übrigen ganzen Corpore als ein Subditus kan tractiret werden, massen sich dieses, wie vorgedacht, überhaupt in zweyen Stücken änsfert (1) wenn von ihm an die hohen Reichs-Gerichte kan appelliret (2) und wenn wieder ihn, ob neglectum officium der Process in denen Reichs-Ge-

Gerichten kan forniert werden. Ich will nur von Delictis ein Exempel anführen, wenn ein Status imperii sich in stupris und adulteriis vergehet, so kan er wegen dieser delictorum nicht verklaget, und die Sache muß nur dem göttlichen Gericht überlassen werden; aber wenn er untreu gegen das Reich, oder grausam gegen die Untertanen ist, das können die Reichs-Gerichte alsdenn per modum imperii untersuchen und abaten. Drum wo die Thesis de usu Juris privati in Causis Imperantium Germ. was heißen soll, muß es so eingerichtet werden: Leges privatae in actionibus Statuum Imperii, regulariter nullam vim auctoritatemve exercent, nisi aliqua Juris privati dispositio legibus publicis & observantia imperii circa nexum publicum & socialem aut etiam Subjectionis particularis specialiter sit recepta, aut Imperantes quoad conditionem suam privatam, simpliciter talem, ultro illis uti voluerint.

§. XXXIII. Im §. 4. beschreibt er Jurisprudentiam Germanicam privatam, und theilt sie ein in civilem & criminalem. Aber warum denn nicht auch in civilem, feudalem & ecclesiasticam? Man sieht wohl, daß er seine absonderlichen Gedanken vom Jure feudali haben wird, wie schon oben angemercket worden. Warum er die Speciem Jurisprudentiae privatae ecclesiasticae weg läßt, das wird er ohne Zweifel in der §. 1. angeführten Praefation ad Franc. de Roye Instit. Jur. can. gesagt haben, und wem beliebt, mag es daselbst nachschlagen.

§. XXXIV. Der §. 5. theilt die Jurisprudentiam privatam ferner ein in *Universalem* s. *communem* quae legibus & consuetudinibus in toto imperio receptis innitur, *provincialem*, quae ex Jure in territorio certo Germaniae introducto fluit, *Statutariam* sive *Specialissimam*, quae ex Statutis & consuetudinibus locorum colligitur. Er hat dieses alles nur aus Titii Jure privato L. 1. c. 3. §. 62. nehmen dürfen: denn Titius ist der erste, der in einem Systemate die Leges Germanicas so distinct eingetheilt hat, wiewohl der Herr D. Hoffmann die eine Gattung, welche allerdings von den in §. 5. hier angeführten Speciebus unterschieden ist, vergessen hat. Titii Lehre heist so: Ad Scopum ut propius accedamus, hodie quadruplicis generis leges in Germania occurrunt. *Universales* quae per totam Rempubl. minimum ex prima ferentium intentione valent, (dahin gehören die Recept. Imp.) *Generales* quae divisim districtibus totam civitatem complectuntur. (nehmlich der Sachsen- und Schwaben-Spiegel) *Speciales* quae in singulis Germaniae territoriis obtinent, (z. E. Jus Saxon. Electorale) ac *Specialissimae* quae in usum civitatum municipalium, similibumque collegiorum datae sunt. (z. E. die Leipziger Statuten.)

§. XXXV. Im §. 7. wird angeführet, daß Leute sind, welche daran zweifeln, ob ein Jus Germanicum sey. Es lassen sich solche Fantasten leicht niederlegen, und bin ich des Herrn Autoris Meinung. Nur das wundert mich, warum er sie bloß mit der existentia legum antiquarum und den materiis ex illis fontibus explicandis refutirt: Man kan solchen Leuten ihre Thorheit, nebst dem Argument, daß die Deutsche Nation niemals ohne Gesetze gelebt, noch näher, auch damit vor Augen stellen, weil ja in allen Deutschen Provinzen bisher so eine grosse Menge von Pro-

E

vin

vincial; Gesetzen, Edicten und Mandaten, Statuten und Ordnungen vorhanden ist.

§. XXXVI. Im §. 8. fängt sich die Erzählung an vom progressu Juris Germanici bis §. 21. Da nimmt der Herr Autor Gelegenheit eine Historische Digression zu machen. Ich verwerffe dieses Institutum und die gegenwärtige Erzählung nicht, so glaube ich auch, daß er diese Historische Abhandlung nicht vor eine ganz neue Sache ausgeben wird: Aber denjenigen die aus Unwissenheit ein so grosses Wunder daraus machen, dient zur Nachricht, daß sie sich nicht mehr wundern werden, wenn sie Kulpisii Dissert. epist. de usu leg. antiq. Germ. den Conring. de O. J. G. des Herrn Thomasi Schrifften, und Titii Jus privat. L. 1. c. 3. nachzusehen belieben: Dabey aber dem Herrn Autori der Ruhm kan gelassen werden, daß er diese Historica hin und wieder so wohl aus des hochberühmten Herrn Thomasi Schrifften als aus den fontibus selbst bequemer zusammen zu tragen und auszumachen, sich herrühret hat.

§. XXXVII. Von denen legibus antiquioribus sind zwey Fragen (1) ob sie noch vim legalem haben? Herr D. Hoffmann negirt §. 10. h. Und Kulpis hat freylich unrecht, wenn er so viel Aufhebens davon macht. Daß sie keine vim legalem mehr haben können, hat Titius in Jure privato L. 1. c. 3. §. 55. 56. contra Kulpisiumzulänglich bewiesen, und Herr Hoffmann hat in Specim. conject. dieselben rationes weiter illustriret. (2) Ob es einen Nutzen habe, wenn jemand die alten leges excolirt? Kulpis sagt ja, und raisonnirt sehr wohl davon, in d. Dissert. Epist. Titius lobts auch in Jur. priv. L. 1. c. 3. §. 61. Jur. feud. Germ. c. 3. §. 48. Der Herr Autor Dissertat. de Fontibus Jurispr. Germ. hält sonderlich viel davon, und meint, daß die antiquissima leges in eruendis Germanici Juris originibus eximiam utilitatem hätten §. 10. & *E t h e s.* verb. dignasque omnino credo, ut in inquirendis Juris Germanici fontibus ad illas recurramus; ja er meint gar opera pretium esse, ut aliquis Systema Jurispr. antiq. german. elaboraret &c. Wir wollen die mediam Germanorum Jurispr. dazu nehmen, weil diese Quæstion, bey derselben gleichfalls vorkömmt; Und §. 17. nennet er es utilissimum laborem, wenn jemand aus den ungehäuren Voluminibus derer Consiliorum Responsorum und Decisionum die zerstreute Nothricht derer Deutschen Gewohnheiten zusammen suchte. Item in §. 19. *E t h e s.* p. 14. saget er vom Speculo Juris Saxon. & Sjev. Hæc tamen non ea scribo mente, ac si in utilem eam operam esse credam, quæ horum librorum lectioni impenditur - - digni omnino sunt, ut Studiosorum juris Germanici manibus quotidie terantur.

§. XXXVIII. Nun ich gebe zu, daß es seinen Nutzen hat: Und der besteht hierinne, daß vielen noch heut zu Tage üblichen Gewohnheiten und Einrichtungen, dadurch einiges Licht gegeben wird, dieselben desto besser zu verstehen, auch von ihrer Nothwendigkeit oder Eitelkeit, Vortheil oder Verderbniß, desto leichter und bequemer zu urtheilen. In diesem Schrancken bleibt auch Titius in Jur. Feud. Germ. C. 3. §. 48. wenn er schreibt: Schliesse dannhero, daß
des

deren Fleiß zu loben sey; die die alten Teutschen Gesetze aus dem Staube wieder hervor suchen, um dem heutigen Staate dadurch einig Licht zu geben. Ob nun wohl Herr D. Hoffmann nicht das Ansehen haben will, als wenn er die Vortreflichkeit dieses Alterthums, gar zu hoch erhöhe, so kan er sich doch nicht bergen, und E. Hoch. Edl. werden aus vorher angezeigten Expressionen leicht sehen, was die Meinung sey.

§. XXXIX. Ich sage was dorthin gesaget worden, der Fleiß ist zu loben, und ich habe meines wenigen Orts selbst ein Vergnügen daran. Nur das sind meine Anmerkungen (1) wer sich auf dieses Studium applicirt, der muß nicht denken, als wenn er deswegen alles, und auch so gar dasjenige wüßte, um was er sich wohl sein Lebetage nie bekümmert hat. (2) Wer nach Herr Hoffmanns Wunsch und Vorschlage §. 10. die Origines Juris Germanici, aus denen antiquissimis legibus heraus suchen, die leges diversorum populorum conferiren, und auf gewisse Principia reduciren will, der mag es thun. Es kommt auf den Genie eines Mannes an, der sich die Mühe nehmen will, und es ist gar gut, daß auch gelehrte Leute von dieser Gattung in der Welt sind: Trahit sua quemque voluptas; Nec omnia possumus omnes. Unterdessen glaube ich die Arbeit würde größter seyn, als der Nutzen, denn hat die Teutsche Rechts-Lehre in vielen Stücken eine große Emendation von nöthen, so wird der Corruption durch diese Curiosität eben nicht abgeholfen, und läuft die ganze Sache auf eine Historie und Critique hinaus.

§. XL. So viel ist gewiß, daß wir diese Antiquitäten Weisheit, ob wohl nicht allemahl und ganz und gar, doch mehrentheils entzathen können, es mag nun alte Gewohnheiten, die in einem Buche wie der Sachsen-Spiegel, und das alte Lehn-Recht zusammen getragen sind, anbetreffen, oder es mag eine solche Gewohnheit auszumachen seyn, die man mit sorgfältiger Mühe aus vielerley Büchern und Documenten zusammen zu lesen hat, oder die man wohl gar nirgends aufgeschrieben findet. Ist ein altes Gesetz noch in Gebrauch, und findet eine alte Gewohnheit noch statt, was liegt endlich daran, ob wir den Ursprung derselben, oder auch die Beschaffenheit des Rahmens so genau wissen oder nicht? Denn ob ein altes Gesetz und ein alter Gebrauch geschickt oder ungeschickt, löblich oder unvernünftig, billig oder unbillig, auf die gegenwärtigen Zeiten, und den gegenwärtigen Zustand derer Leute und Länder applicable oder nicht applicable nütze oder unnütze sey, daß muß mir in *indoles rei & praesens hominum conditio*, an und vor sich selbst schon geben, wenn ich gleich in den alten Karitäten-Kasten nicht nachsuche. Z. E. daß das Angeloben der Gewehr, und die Hegung des Hochnothpeinlichen Hals-Gerichtes, rechte elende Saalbadereyen sind, da jenes administrationem iustitiae verzögert, und dieses in einer so ernstlichen und wichtigen Sache, ein recht einseitiges Posten-Spiel giebet, das werden unparteiische Gemüther leicht erkennen, wenn sie gleich aus denen ubralten Fragmentis, und wie es zwar in alten Teutschen Proceß nicht ungeschickt gewesen, wenig oder nichts beizubringen wiß-

fen. Also ist es gar fein, wenn einer weiß woher es kömmt, daß die Sächsishe Frist ein Additamentum von 3. Tagen, und dieses Additamentum von einer falschen Auslegung den Ursprung hat, weil es aber was indifferentes ist, und der Justiz weder hilft noch schadet, so können wir den Usum leicht passiren lassen. Und wenn einer weiß, was Gerada ist, was circa Geradam Juris ist, so liegt nichts daran, ob ers von der alten Rhede, ob ers von Grade und Ungrade, oder gar von dem Spinnrade herleiten will.

S. XLI. Ein anders ist's, wenn etwas so unbekannt ist, daß man aus der Etymologie und Historia antiqua die Natur der Sache selbst, so gut es sich will thun lassen, heraus suchen muß. So ist auch ein Unterscheid zu machen unter den Deutschen Gewohnheiten, an sich selbst, und unter denen Originibus, oder auch der vormahligen Beschaffenheit dererselben. Jene muß man wissen, und da sind die zusammen getragenen Decisiones und Respona Jctorum, insonderheit Scriptorum Cameralium, welche der Herr D. Hoffmann S. 17. recommendiret, auch andre Adminicula gar gut, nur sehe ich nicht, was der Sachsen- und Schwaben-Spiegel, der selbst eine Erklärung braucht, und der nicht anders als aus unbeschriebenen, oder auch hin und wieder, nur zufälliger Weise aufgezeichneten und zerstreuten moribus antiquis kan erklärt werden, zur Erklärung derer noch üblichen Gewohnheiten contribuiren soll, daß man mit Herr D. Hoffmannen S. 19. eccl. sagen müsse: digni sunt, ut Studioforum Juris Germanici manibus quotidie terantur. Diese aber, die ersten Origines, und was es in uhralten Zeiten, damit vor eine Beschaffenheit gehabt, sind zu wissen ordentlicher Weise nicht nöthig, wie ich kurz und gut vorher bewiesen habe. Solte es bisweilen einen Nutzen haben, so werden der gleichen Fälle und Materien nicht so viel seyn.

S. XLII. Es ist freylich eine Schande, daß in der Deutschen Jurisprudenz das Römische und Päbstliche Recht zum Fundament geleyt wird, und daß nur gleichsam beyläuffig, da und dort derer in Deutschland üblichen Rechte und Gewohnheiten Meldung geschiehet, ja nicht einmahl dieses, sondern die allergebräuchlichsten Dinge unberühret, und unerörtert gelassen werden: wie denn auch der seel. Herr D. Beyer, in Disquis. 1. die dem Specimini Juris Germanici vorgesezt ist, dieses sehr schön erinnert, und einen ganzen Catalogum solcher Materien, die alltätlich höchst-nothig, und doch in allen Systematibus ausgelassen sind, vorgeleyt hat. Es ist auch gewiß, daß die Antiquitates Germanicae nicht ganz können übergangen werden. Allein, daß auch so gar viel Geschrey und Lermen davon zu machen sey, das ist nicht. Der Herr Beyer giebt solches gar deutlich zu verstehen, wenn er Disquis. 1. de util. Leck. Acad. in Jur. Germ. cap. p. 4. saget: Quod institutum meum, ita exequar, ne antiquitatibus, quae quidem omnino negligi nonpossunt, nimis immergar. Er hat auch in der That auf diese Manier seinen Scopum ausgeführt. Denn er zeigt so wohl die alten als neuen Deutschen Rechte und Gewohnheiten an, sagt worinne sie bestehen, führt dann und wann zur Illustration etwas aus dem

dem Alterthum an, und damit ist es gut. Wenn ich auch sonst ein gelehrtes und mögliches Exempel anführen soll, so halte man des berühmten Herrn D. Barthens zu Leipzig Tractat von der Gerade gegen die jetzt herrschende Antiquitäten-Weißheit. Man wird finden, des 17. Folianten, die von der historia legum antiquarum geschrieben sind, so wohl dem theoretischen als practischen Nutzen nach, kaum den 1723. Theil des berühmten Buches am Gewichte haben.

§. XLIII. Die einzigen beyden folgenden §. S. 21. und 22. sind es, die in der ganzen Dissertation etwas ausmachen, und hätten die 13. §. S. von 8. bis 20. in-clus. in einen oder 2. nöthige §. S. können zusammen gezogen werden. Die Worte des §. 21. sind diese: *Reddita tandem patria nostra per pacem profanam de a. 1495. quæta, institutoque Judicio camerali, omnes pene domini territoriales de ordinandis legibus & judiciis ditionum suarum serio cogitarant.* (diese Observantia von der Zeit, da die *leges novissimæ* angehen, ist gar fein, wiewohl Sincerus in *Diss. Epist.* p. 25. und Titius in *Jur. prov. L. 1. c. 3. §. 10.* auch hiervon Meldung thun.) Inde tanta legum & Jurium in Germania particularium enata est copia, ut prolixissimum in se sulciperet laborem, qui illis recensendis immorari vellet. Et tamen id necessitas atque utilitas summa exigit, ut de historia & cognitione legum patriarum magis solliciti essent Germaniæ Jcti. Ita enim videmus in spem futuræ oblivionis quotidie novas prodire leges, edicta, mandata, rescripta & similia. Der Herr Autor hat recht, auch was er in der Ecchese erinnert, ist alles wahr, daß nehmlich unsere Deutschen, so nachlässig sind, und die neuen Gesetze, die nach einander täglich heraus kommen, nicht colligiren, daß es auch gut wäre wenn autoritate publica, die neuen Leges, nach einer gewissen Zeit, hernach zusammen wiederum heraus gegeben würden; Ingleichen, daß man dieses in foro unter die arcana praxeos rechnete, wenn einer solche Gesetze aufhebet, und hernach über des Judicis, und Gegentheils vermuthen damit heraus rücket. Doch E. Hoch. Edl. werden wissen wie vielmahl rechtschaffene Advocaten und Gerichts-Directores eben dieses Punctes wegen sich beklaget haben, es wird ihnen auch bekannt seyn, daß man oft ein neues Corpus Juris Saxonici gewünschet, wozu bißhero eine Hoffnung gemacht worden; endlich werden sie auch ein MSCr von einem gewissen Collegio, das wir ehemahls zu Leipzig gehöret, noch bey sich haben, da eben diese Gedancken vollkommen zu finden sind: Daß also Herr Hoffmann weder der erste noch der andere ist, der solches erinnert hat. Ich prætendire nicht, daß einer eitel solche Dinge schreiben soll, an die sonst niemand gedacht hätte, ich schreibe dieses nur wegen eines und des andern Vorgebens, und wegen der einfältigen Opinion gewisser Leute, auch wie unterschiedener Doctorum Observaciones so genau mit einer überein treffen können, daß man denken solte, es hätte es einer dem andern, und der jüngere dem ältern abgeborgt.

§. XLIV. Nun heist der §. 22. so: *Enarrari fontes Jurisprudentiæ Germanicæ, antiquæ mediæ & novissimæ;* Das sollen nun die Wunderzeichen gewesen seyn, da-

mit man so viel Aufhebens gemacher hat. Ich habe mir die Principia und fontes aller Privat-Jurisprudenz die in der Welt seyn kan, niemahls anders, als so eingebildet, daß es die Leges privatae eines jeden Landes seyn müssen. Die Griechen haben ihre Jurisprudenz aus ihren Griechischen, die Römer aus ihren Römischen, die Schweden und Dänen aus ihren Schwedisch- und Dänischen, die Deutschen aus ihren Deutschen Legibus; E. Hoch-Edl. werden keinen andern Concept haben, und ich glaube wohl schwerlich, daß der geringste Schreiber in Deutschland sich die Fontes anders vorstellen wird. Denn wo ist wohl jemahls unter der Sonnen eine Jurisprudenz gewesen, die nicht aus Legibus und cognitione legum zusammen getragen worden? Ich meinte, er würde ganz neue unerhörte, und von der Juristischen Welt bisher unerkannte Fontes aufs Tapet bringen: so sind es eben die, an welchen kein Mensch von der Sonnen Aufgange bis zum Niedergange jemahls gezeuffelt hat. Und wo finden wir wohl zum wenigsten heut zu Tage ein Systema, da nicht gesagt wird, daß die Deutsche Rechts-Lehre, aus den Deutschen alten und neuen Gesetzen zusammen gesetzt würde? Man schlage den Lauterbach, Struv, Huber, Schöpffer, Mencken, Beyer, Titium, Ludovici, Kreszen und andere auf, da stehts entweder in Capitibus prooimial. oder in dem Titulo de legibus. Was will doch der Herr Autor mit seinen Fontibus vor neue Wunderdinge haben!

§. XLV. Oder ist erwan das seine Meinung daß die Leges Germanicae, nicht die Fontes selber sind, sondern aus der alten, mittlern und neuen Historie, aus allerhand alten Chroniken, Institutis, Einrichtungen und Gebräuchen sollen erläutert und erkläret werden? So hätte er das deutlich sagen müssen. Ja so wären das nicht einmahl die fontes ipsius Jurisprudentiae, auch nicht die fontes und principia ipsarum legum, sondern nur die fontes und principia interpretationis legum. Zwar gewisser massen kan Historia legum als ein Studium fundamentale betrachtet werden: Daß man aber die fontes und principia propedeutica und particularia, mit denen principis primariis und fundamentalibus nicht vermengen, noch vor die Haupt-Fontes ausgeben darff, das wird als eine bekandte Sache ohne fernern Beweiß zugestanden werden.

§. XLVI. Vielleicht geht sein Absehen dahin, daß man die Jurisprudentiam Germanicam nicht mit dem Römischen Recht zugleich, sondern a part in einem absonderlichen Systemate tractiren soll, wie der seel. Herr Beyer eben in dem Specimine Jurisprudentiae gethan hat? Ich besinne mich auch, daß der seel. Herr Doctor Schreiter zu Leipzig, vor diesen beständig ein solch Collegium Juris Saxonici gehalten, davon auch ein starkes MSCt sonst in vieler Händen war. Und ist allerdings raisonnable, daß man ein solches Systema eingerichtet, denn weil man bloß die Deutschen Gesetze, und kein objectum extraneum vor sich hat, so kan alles desto ausführlicher und bequemer vorgestellt werden. Aber das heist nicht so general und überhaupt Jurisprudentiam Germanicam ex fontibus & principis suis repetere (denn das

muß

muß ohnedem allezeit geschehen, und thun es auch so gar die Legisten, ob sie gleich mit Römischen Grillen, die hellen Deutschen Wasser zuweilen trübe machen) sondern Jurisprudentiam Germanicam ex fontibus & principiis suis hauriendam, *scorsim*, in *peculiari Systemate*, Juribus extraneis haud admittis, tractare.

§. XLVII. E. Hoch. Edl. verzeihen mir, daß ich so viel Weitläufigkeit mache, weil es noch niemand gewußt oder gesagt hat, daß man die Jurisprudentiam Germanicam aus ihren Fontibus schöpfen müsse, so wolte gern daß große Werk und Wunder, in der Dissertation mit denen Fontibus Juris Germanici finden, drum suche ich mit allen Fleiß und Verlangen, wo es denn sey, es ist mir nur leid, daß ich zur Zeit nichts darinne finde, und andere Leute ebenfalls in der Dissertation, die großen Thaten vergebens gesucht haben. Das wird es seyn, daß die Deutschen, wie ich oben schon erwehnet, ihre Jurisprudenz aus den Römischen Pandecten und denen Institutionibus Justinianeis lernen, oder genauer und eigentlicher von der Sache zu reden, das Jus Romanum Justinianicum in Scholis juridicis, zum Fundament legen, und das Jus Patrium entweder dabey versäumen, Römische und Deutsche Dinge unter einander mischen, auch wohl gar das Deutsche aus dem Römischen erklären, und inlituta mere Germanica; aus legibus extraneis, welche davon nichts wissen, decidiren; oder wenn sie sich so weit nicht vergehen, dennoch die Deutsche Rechte nur gleichsam aus Gnad und Barmherzigkeit mit inseriren, oder als einen Anhang mit dazu bringen. Aus der Ecthesi §. 16. und hier §. 22. kann man es endlich wohl sehen, denn dorten, da er von der Reception des Juris Romani handelt, heißt es: Sufficit hoc loco monuisse (1) innumera Juris Romano Justinianeae esse capita, quae nullam in Germania habere queant utilitatem. (2) Innumeras quoque esse materias & oriri quaestiones Juri Romano proflus incognitas & ex solis Germanorum moribus dijudicandas. His suppositis utilitas & necessitas Juris Germanici tractandi oculos sane incurrit. Und hier §. 22. da er zugleich von der genuina Juris Germ. discendi ratione zu reden anfängt, geben es die Worte des Paragraphi. Pessime agitur cum jurisprudentiae Studio, quod illud in Scholis plerumque legum peregrinarum tractatione absolvatur. - - Silent academiarum fundationes de jure patrio - - und die *enbent*: Singulare est Statutum Acad Rintel. in quo Juris Francorum & Saxonici commendatur Studium - - Item: Necessitatem juris patrii discendi omni tempore agnoverunt Summi quoque JCa. - -

§. XLVIII. Nun wenn es mit des Herrn Autoris Deutschen Quellen und Brunnen diese Bewandniß hat, so ist dreyerley hier anzumercken: (1) Ob gleich die corrupte Methode gar recht annotiret ist, so hat doch noch keiner (man müste denn die alte Legisten J. C. Bartol. Bald. ausnehmen) statuirt, daß die Deutsche Jurisprudenz, sich nebst der Reception des Juris Romani, nicht zugleich auf alte und neue Deutsche Gesetze gründe, und diese so wohl als jene die Fontes der Deutschen Rechts- Lehre wären: denn unsere JCa theilen das Jus, welches in Deutschland vorkömmt, ein in Jus Constitutum, dadurch sie die Jura do-

domestica s. patria antiqua & nova; und in Jus receptum, dadurch sie die Jura extranea, und insonderheit Romanum verstehen. Man schlage auch die gemeinsten und nicht allerneuesten Compendia und Systemata nach, man wird nirgends finden, daß einer diese Fontes geläugnet hätte. (2) Die Corruption bestehet darinne, daß manche Systemata sich nicht so wie es seyn soll, um die fontes Juris Germ. bekümmern, das Jus Romanum in so gar vielen pur Deutschen Institutis, als ein Oraculum zur Explication und Probation gebrauchen und die Deutschen Fontes, als wenn gar keine da wären, verlassen. Aber da müste dieses urgiret, und die Sache nicht so vorgestellet werden, als wenn die vulgaris doctrina die fontes gar mit einander läugnete, oder solche nicht wüste: Ein anders ist die genuina principia negligiren, wie denn seine Observation endlich selbst darauf hinaus läuft v. S. 23. verb. *ast forte huic neglectui aniam præbuit*; Ein anders ist die Lehre so vortragen, als wenn jemand die principia domestica, und hiermit die ganze Jurisprudentiam Germanicam, juxta principia domestica spectatam entweder läugnete oder nicht wüste, davon er in ganzen 7. §. geredet, und solches §. 22. verb. *Quis dubitet, dari lus Germanicum?* wiederhohlet hat.

§. XLIX. Es ist wahr, daß einige Doctores dahin versallen sind. Ist nun die Dissertation, wie es allerdings scheint, dieser wegen geschrieben worden, so ist es ganz gut: Nur, daß ich davor hielte, es verlohne sich nicht der Mühe, deswegen eine Dissertation zu schreiben, weil sich der ungegründete Wahn selbst wiederleget: Hernach so hätte man aufm Titul-Blat nicht so excoediren dürfen, sondern man hätte das Thema lieber de *Neglectu Fontium Juris Germanici* als schlechtweg de *Juris Germanici fontibus* formiren, diejenigen welche existentiam Juris Germanici negiren, incidenter refutiren oder wenn die Dissertation hauptsächlich wieder festgedachte Dissidentes geschrieben ist, solches in der Rubric, de *Jurispr. Germ. principis & fontibus* erinnern sollen, gleichwie solches ratione difficultatis, in den Worten: *quam quidem multis videtur, gefehlen ist*. Denn da es in der Inscriptione Dissertat. in genere heißt: de *Jur. Germ. principis & fontibus*, item: in qua ostenditur existere ali-quod Jus Germanicum: so fällt die Affectation in die Augen, als wenn bisher unbekandt gewesen wäre, was die Jurisprudentia Germanica, wenn man von *legibus extraneis receptis* abstrahirt, vor fontes habe, nun aber jemand kommen wäre, der ex professo dieses, als was unbekanntes und sonderbares entdeckt hätte. Man weiß die vortreflichen und berühmten Ictos, die so grosse Dinge gethan, und die mit ihren unvergleichlichen Schrifften die ganze gelehrte Welt in Bewegung gebracht haben: Gleichwohl aber hat es von ihnen keiner gewußt oder doch nicht recht gesagt, welches die eigentlichen Fontes der Deutschen Jurisprudenz wären, und daß man dieselbe aus ihren fontibus herleiten müste: biß numebro Herr D. Hoffmann kommen ist, der endlich die Sache gehoben und der Finsterniß ein Licht gegeben hat. Nur ist mir leid, daß ich die Wahrheit sagen, und zu dem, was ich bißher angeführet, auch die folgende Anmerckung schreiben muß.

§. L.

S. L. Und endlich (3) so lese und betrachte man alles zusammen, was wegen derer fontium & principiorum Juris Germanici, auch wegen der Methode von Herr Hoffmannen erinnert wird: so ist vors erste nicht eine Sylbe vorgebracht worden, die was neues sagte, und es ist nichts gesagt worden, das nicht Illustris Thomasio, Titius und Beyer an unterschiedenen Orten deutlich, gründlich und ausführlich schon gesagt haben. Von dem Herrn Geheimen Rath Thomasio ist es Welt bekandt, von Titio und Beyero nicht weniger. Titius und Beyer handeln von dem neglectu legum Germanicarum und von der perverlen methode die Deutsche Jurisprudenz zu lehren und zu lernen, fast in allen Praefationibus ihrer Bücher, und Titius auch noch besonders in Systemate Juris priv. L. I. c. I. §. 31. 32. 33. 34. 47. 48. 49. 60. 61. 62. 63. 64. 65. add. Observat. Lauterb. 2. 4. Will man mir nicht glauben, so schlage man nur gerühmte Auctores nach, da steht alles schon beyssammen, und da wird mehr anzutreffen seyn, als Herr Hoffmann bisher in seiner Praefation nach dieser gelehrten Männer Anleitung hat sagen können. Also hätte des Herrn Autoris Dissertation und Introduction der studierenden Jugend, ohne Schaden, und ohne Abgang eines Vortheils gar wohl weg bleiben können: Oder wenn man ja etwas hätte sagen wollen, so hätte dasjenige, was die berühmten Männer bereits angeführet haben, noch weiter illustriret, in einen bequemen Conspectum kurz zusammen getragen, oder auch mit neuen Gedanken und Observationen vermehret werden können.

S. LL. Vors andere ist das curiös daß er in der ganzen Dissertation nicht einmahl in einem Paragrapho positive saget und ausmachtet, welches denn die fontes jurisprudentiae Germanica seyn sollen, da er doch auf dem Titul des Schediasmatici mit denen fontibus so groß gethan, und dieselben zu zeigen versprochen hat: denn ich habe im §. 44. 45. 46. 47. noch gar zu gültig von seiner Doctrin sentiret, weil ich dasjenige, was er indirecte, auch wol nur incidenter wegen des Juris Germanici zu verstehen giebet, selbst dahin apiret, und es so ausgeleget habe, daß er die Deutschen Leges selbst, oder auch sonst allerhand zur Interpretation gehörige Admnicula, als fontes Jurispr. Germ. angäbe. Aber in der That sager er nirgends Directement: das und das sind die Fontes und Principia der Deutschen Jurisprudenz. Und was soll dieses seyn? Er erzehlet den Progressum Juris Germanici nach einander §. 8. bis §. 22. der §. 8. fänget an: Fuit autem hic juris germanici progressus. Und in dem Progressu meldet er auch die Receptionem Juris Pontificii & Romani §. 14. Endlich beschließt er die Erzählung §. 22. mit den Worten: Enarravi fontes Jurispr. germ. antiquae mediae & novissimae. Solchergestalt sind, nach seiner Erzählung, die fontes Jurispr. Germ. nicht nur die leges patriae, sondern auch die Jura extranea, in germaniam recepta, das Ius Can. und Rom. Gleichwohl, wenn man seine Meinung aus einer und der andern Ecthesi zusammen liest, will er das nicht haben, sondern dringet auf die leges patrias, wie ich bereits §. 47. erinnert habe. Die ganze Sache verhält sich eigentlich so: Die Deutschen haben ihre eigenen Leges, leges

D

ab

ab ipsis Germanis latas, und das sind die fontes Jurispr. Germ. in genauen Verstande; sie haben hernach auch leges extraneas in forum receptas, und das sind die fontes Jurisprudentiæ extraneæ. v. g. Romanæ. Es kan aber beydes zusammen auch Jurispr. Germanica in genere genennet werden, wenn wir auf den Valorem und nicht auf den Originem legum sehen, daß man in so weit auch alles Leges Germanicas nennet, was in Deutschland gilt. Daß die Methode auf Universitäten nicht allemahl gar zu richtig hält, und daß die fontes domestici oft negligirt werden, ja daß die leges patriæ die rechte fontes Jurisprudentiæ Germanicæ sind, wenn wir die Deutsche Jurisprudenz in genauen Verstande nehmen, und daß hingegen die leges extraneæ nur propter receptionem die fontes Jurispr. nostræ können geneanet werden, da kömmt Herr D. Hoffmann zu spät, wenn er es als was neues aufs Tapet bringen will.

§. III. In §. 22. 23. 24. 25. 26. und also bis zum Ende (denn die Conclusion macht §. 27.) will er Cauteln und Regeln geben, wie man die Jurisprudentiam Germanicam recht lehren und lernen solle. Was werden doch da vor unerhörte Sachen vorkommen; In §. 22. wird erinnert, es solle die Jurisprudenz so gelehret werden, daß man nicht in legibus peregrinis gang und gar stehen bliebe, sondern das Jus patrium hauptsächlich triebe. Doch davon haben recentiores schon so viel gesagt und geschrieben, daß es auf Herrn Hoffmanns Erinnerung nicht ankommen wird. In eben dem §. ist er auf die Einrichtung übel zu sprechen, daß keine andere als nur Professores Juris extranei, auch wohl gar an manchem Orte Professores gewisser Theile derer Pandecten bestellet sind, hingegen die Fundationes Academiarum an das Jus patrium nicht gedencken, und wenn ja nun auf einer und der andern Universität der allgemeine Irrthum erkant worden, auch ein Professor Juris patrii constituiret wäre, so hätte er doch ein schlechtes oder gar kein Salarium, und seine Profession wäre die unterste, und nur eine Supernumeraria. Denn so lauten seine Worte: Ea est Academiarum infelicitas, ut omnis mutatio, quamvis necessaria, pro periculo plena habeatur. Instituta sunt professiones Juris canonici & in omnia Juris civilis volumina, imo in nonnullis Academiis in Digestorum partes & titulos docendi munera erecta esse, observamus. Silent academiarum fundationes de Jure patrio; & si forte communis error in paucis agnitus sit locis, atque profitendi patriam jurisprudentiam demandatum alicui sit officium, tenuis tamen ejus solet esse fortuna, & illæ Professiones habentur pro inferioribus & Supernumerariis. Erstlich ist diese Reformation hier am unrechten Ort angebracht, denn die Dissertation handelt de Fontibus Juris Germanici &c. &c. und der §. redet von dem Salario Profess. Jur. Saxonici. Ob dieser Professor ein oder kein Salarium viel oder wenig bekömmt, das wird der Quæstion de Jur. Germ. fontibus weder helfen noch schaden. Der Herr Autor mache nur aus, was er im Themate sich vorsetzt, um die Dispensation derer Salarien hat er sich nicht zu bekümmern. Schreibt jemand von Jure Germ. was gutes, so wird es seinen Nutzen haben, und das Jus Germanicum wird gelehrt und gelernet werden, wenn wir gleich an die Frage: ob ein Professor Jur. Sax. absonderlich soll bestellet? und wie er etwan

etwan mit dem Salario soll bedacht werden? nicht gedencken. Vors andere glaub ich, der Herr Autor muß alles, was ihm nur in die Gedanken kömmt, alsobald vorgegang unvergleichliche Einfälle, und unbetrüglische Wahrheiten halten. Er würde sonst nicht alles so sicher hinschreiben.

S. LIII. Die Einrichtung könte und solte freylich auf Universitäten, in diesen Stücken anders seyn. Aber warum wird nicht das Kind mit dem rechten Nahmen genennet, und nur überhaupt von Foundationibus geredet, daß man nicht weiß, ob diejenigen, so im Lande zu befehlen, oder diejenigen, so auf Universitäten zu gehorchen, und zu lehren haben, Schuld daran sind. Ich bin der Meinung, es liegt, wo nicht alle, doch die meiste Schuld an denen Professoribus und Doctoribus selbst, davon jezo weitläufftig zu handeln mein Vorhaben nicht ist: Nur so viel wolte ich sagen, daß die alte Einrichtung nach dem Iure Canonico, dem Codice und Pandecten, wohl die wenigste Sorge seyn darff. Denn diejenigen, bey denen es steht, die alte Foundation zu ändern, oder abzuschaffen, die verlangen ja nicht, daß die Professores Pedanten seyn, und wegen des Tituls, den ihr Amt in Ansehung der alten Disposition führet, in denen iuribus extraneis ganz und gar acquiesciren, und sich weder publice, noch privatim einer geschickten nützlichen und practischen Abhandlung derer Deutschen Rechte beleißigen sollen. Ob die Iura patria und extranea zugleich tractirt werden, oder ob man die Zeit und Arbeit theilet, das steht hernach bey dem klugen Ermessen derer Docentium. Sind über gewisse Iura patria. 3. E. über das Ius Saxonicum a parte Professionen, so ist desto besser.

S. LIII. Was aber insonderheit tenuem fortunam solcher Professorum und locum inferiorem anbetrifft, so hätte der Herr Autor mit seiner Epicrisi verziehen mögen, bis irgend ein erleuchtetes Collegium seinen Rath von ihm eingehohlet, oder sonst jemand ihn als ein Oraculum deswegen gefragt hätte. Gleichwie ein Landes-Herr offtermahls gewissen Personen Ehren-Titul ohne Aemter beyleget, und Aemter ohne Besoldung anvertrauet, und zwar aus allerhand vernünftigen und erheblichen Ursachen; diejenigen die es betrifft, auch gar wohl damit zufrieden sind: eben so verhält sich auch mit denen Professionibus und Professoribus auf Universitäten, die zwar gewisse Stunden ihre Functiones abzuwarten, aber keine oder eine geringe Besoldung zu gewarten haben. Die Subjecta selbst sind auch damit vergnügt, und sie bemühen sich darum, ein solches Amt zu erhalten. Die Ehre des Titels und der Function, die Gelegenheit bekandter zu werden, einen Applausum zu bekommen, und eben hierdurch sich was zu verdienen, auch wohl die Hoffnung desto eher ad Professionem ordinariam zu gelangen: Das ist alles loco Salarii. Ich glaube wohl, daß es einem noch lieber ist, wenn er zugleich eine austräglische Besoldung hat: Aber wenn sich nun dieses bey mancher Profession gleich nicht findet: so ist doch noch keiner darzu genöthiget, die Station aber wohl offtermahls von vielen gar ängstlich gesucht worden. Ja es fügt sich wohl, daß mancher um eine Profession, die noch keinen Nahmen, noch vielweniger ein Salarium hat, Ansuchung thut, und es dar-

aufkommen läffet, was diejenigen, bey denen es stehet, der neuen Profession vor einen Mahnen geben wollen: Denn an eine Besoldung, mager zur Zeit nicht gedenden, es ist ihm aus vorhin erwehnten Ursachen genung, wenn er nur den Titel und das Amt, als Professor hat. Ich solte also meinen, daß der Herr Autor nicht Ursache gehabt, in diesem Stücke einen Defect zu ziehen, oder denen die vor die Salaria publica Sorge tragen, hierinne Regeln vorzuschreiben.

§. LV. In §. 23. kömmt die erste Cautel. Primo necesse est, ut agnoscamus, Iura peregrina, haud sufficere, ut ex illis omnes decidantur casus, cum multae materiae etiam quotidianae Romanis incognitae & solis Germanorum moribus sint familiares. In 24. eine andere: in multis negotiis per leges Romanas quidem definitis Germanos iurium peregrinorum principia haud sequi posse, in quibus castibus vel ad generalia & communia Iuris universalis principia, vel ad domesticorum Iurium & consuetudinum traditionem est recurrendum. Das alles sind Thomasio, Titi und Beieri effata, die zum Theil schon in öffentlichem Druck der Welt vor Augen gelegen, ehe Herr Hoffmann geböhren gewesen: Da nun diese Principia noch so neu, und die Bücher noch in jedermans Händen sind, so müßten die Leute gewiß beehrt und bezaubert seyn, wenn sie glauben solten, daß Herr D. Hoffman hier was neues geschrieben, und eine Reformation in Iure angefangen hätte.

§. LVII. Die dritte Cautel. in §. 25. geht auf ipsam Iurisprudentiae Germanicae tractionem, und zeiget an: Quod Iura universalia a particularibus sint discernenda, quod Ius Germanicum generale multis obscuritatibus obnoxium sit permanens, nisi Icti majorem operam in illustrandam Iurisprudentiam particularem impendant, quod haec addiscatur, ex legibus provincialibus & Statutariis ex consuetudinibus provincialibus & localibus. Die vierdte Cautel geht dahin, quod principia Iurispr. germ. universalis clarius in Iure antiquo & medio reperiantur, quod propterea leges antiquissimae Germanorum & mediae Iurisprudentiae compilationes magni sint faciendae, quod difficultates quae harum legum veterumque monumentorum lectores morari possent, superandae quoque forent, si Studium linguae germanicae etymologicum magis coleretur &c. Der Vorschlag ist gar gut. Man conferire auch die angezogenen Scripta Werlhofii und Hertii. Doch Projekte und Praefationes können eher gemacht, als das Werck selbst gethan werden. Das ist wahr, Schiltern, Hertio, Thomasio und Beiero hat die Iurisprudentia Germanica viel zu danken, warum wollen wir andern und also auch Herrn D. Hoffmannen nicht eine glückselige Nachfolge wünschen.

§. LVII. E. Hoch-Edl. haben also meine aufrichtige Meinung. Soll ich alles in wenig Worte zusammen fassen, so schickte sich über diese de fontibus Iurispr. Germ. geschriebne Dissertation vielleicht die bekandte Formul zur Überschrift: UT ETIAM ALIQUID DIXISSE VIDEATUR. Ich glaube der Leser wird sich ohne dieselbe Introduction in die Positiones Beierianas finden können, es müßte denn einer auch

auch so gar in dem Borgemach der Jurisprudenz ganz unbekandt seyn, und nicht einmahl die primas lineas betreten haben.

§. LVIII. So wird auch in andern von dem Herrn Autore heraus gegebenen Schriften gar oft eine Ombrage gemacht, als wenn dergleichen noch nie zum Vorschein kommen, und ganz was besonders ausgedacht wäre. Da doch wohl die Sache schon vor längst ihre Decision oder sonst ihre abtheilliche Masse erhalten hat. Ich will nur etwas zur Illustration meiner vorigen Anmerckungen hier anführen.

§. LIX. Der Entwurff einer Einleitung zu dem Erkännniß des gegenwärtigen Zustandes von Europa, den er Ann. 1720. ediret, ist gut, und hat er die Sache fein distinct und in Compendio vorgestellt. Doch man findet die Momenta, die er anführet auch schon, z. B. in Friedrich Leutholffs von Franckenberg Schaubühne, und der ganze Europäische Herold ist also eingerichtet. Man sehe daselbst den Vorbericht, und man schlage in dem Buche ein Caput nach, welches man will, man wird die von Herrn D. Hoffmann berührten Punkte antreffen, so daß er den Europäischen Herold nur epitomiren und die Methode ferner auf den gegenwärtigen Zustand appliciren dürfen; ja in Weisens politischen Fragen, sind in dem Theile, das er die Special-Politique nennet, die Capita und Stücke, welche zum Erkännniß eines Staates erfordert und von Herrn Hoffmann gemeldet werden, alle nach einander, ob wohl in einer andern Ordnung, und zwey oder drey Stücke ausgenommen, specificiret.

§. LX. Den §. XI. gedachter Einleitung hat der Herr Autor in einer absonderlichen Dissertation de fundamento decidendi controversias de Præcedentia inter liberas Gentes, Ann. 1721. weitläufftiger ausgeführet. Er giebt aber keine neuen Fundamenta, die von andern nicht schon wären angezeigt worden. Es kömmt erstlich darauf an, *natura omnes gentes ita esse æquales, ut nulla ab altera aliquid exigere possit, quod alteri reciproce præstare nolit* d. Diss. c. 2. §. 18. Hernach wenn er §. 19. 20. potentiam, divitias, titulos, antiquitatem, als inania fundamenta verworffen hat, so kömmt er auf *consensum gentium* als das rechte fundamentum decidendi, und beschließt im §. 21. seine Dissertation mit diesen Worten: *Sane si quod est præcedentia fundamentum, illud est, quod in consensu gentium querendum nobis videtur, cum aliud, quod perfecte obliget, nesciamus, salvo tamen rectius sentientium judicio, quibus nostras non obrudimus opiniones, sed informationem melioremque doctrinam expectamus.*

§. LXI. Das fundamentum decidendi ist richtig, und daß ers vor seiner Invention ausgiebet, ist deutlich. Denn man siehst aus den Worten: *nobis videtur, cum aliud - - nesciamus*, salvo tamen rectius sentientium judicio, quibus nostras non obrudimus opiniones &c. Allein dieses alles nebst dem rechten Fundament hat ja der Herr Baron von Pufendorf schon gesagt, de O. H. C. lib. 2. c. 14. §. 15. Man lese hier seine Worte: *Inter Principes autem & integros populos pro eminentia & præcedentia solet allegari potissimum antiquitas regni & familiae, amplitudo & opulentia ditio-*

ditionum, & potentia; qualitas potestatis, qua quis imperium in suo regno obtinet; & splendor tituli. Quae tamen omnia per se non pariunt jus perfectum ad praecedentiam ad versus alios reges populosve, nisi pacto aut concessione horum, istud quaesitum fuerit. Uad in Oper. Mag. L. 2. c. 4. §. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. ist es weitläufiger durchgeführet. S. E. §. 14. heisset es: Omnia existimationis intensivae fundamenta in se non producunt, nisi jus imperfectum ad habendum ab aliis honorem & venerationem. Nam inter eos, qui in naturali invicem libertate vivunt, naturaliter utique invicem aequales, non apparet, quomodo &c. Uad nachdem er die argumenta ab antiquitate, potentia u. s. w. refutiret hat, so spricht er §. 17. Haec & similia quanquam sat plausibiliter possint jactari; fatendum tamen est, eadem omnia per se producere duntaxat jus imperfectum, ni accesserit aliquod pactum expressum, aut tacitum, quod recepto mori inesse dicitur. Dazu kömmt Titius in Observ. Publ. 673. Der sagt gleichfalls: Inter Principes liberarum gentes existimatio Politica, a conventionem vel expressa vel tacita dependet. Ab hac si abieris, cetera omnia inania sunt, &c. Uad in Spec. Jur. Publ. L. 3. c. 9. §. 51. usque 61. Da die Praecedenz Controversien untersuchet, und die efficiencia, impellentia und probantia so wohl ratione statuum imperii, als liberarum gentium fürzlich, doch accurat genug vorgestellet werden. Es sind bekandte Bücher und in jedermans Händen: doch kan es seyn, daß unser Autor solches etwan nicht attendiret hat, und propria meditatione auf das Fundament kommen ist, wie er denn zugleich etwas von denen Umständen und factis der freyen Völker anführet, daraus man conventionem tacitam erkennen muß.

§. LXII. So pfleget auch unser Herr Autor aus leichten und bekandten Dingen groß Werck zu machen, vielleicht, damit man sich dasjenige, was er schreibt, als was recht difficiles und illustres einbilden soll. Man beliebe nur die Dissertation de Clericorum in feuda, in primis S. R. I. majora successione, anzusehen. Da wird die Frage: An Clerici succedere possint in feudis, als eine quaestio illustris, gravis, ardua c. r. §. 1. seqq. c. 3. §. 8. aufgegeben, da doch die ganze Sache kurz und gut darin bestehet: Nach den Longobardischen Gesetzen, wird denen Clericis die Erbfolge in Lehns-Gütern nicht verstattet. Die alten Deutschen Rechte habens ihnen auch abgesprochen. Wiewohl auch mit den alten zerbrochenen Sachsen- und Schwaben-Spiegeln nicht viel anzufangen ist, so schon auch mancher die Zimmer seiner neuen Gelehrsamkeit damit auszumäßen vermeinet. Wenn wir auf den usum singulorum territoriorum sehen, so variiren die Gewohnheiten und Landes-Gesetze. Der gleichen Exempel wir an den Conlit. Saxon. haben, nach welchen die Lehns-Folge denen Geistlichen gelassen wird. Man muß sich nur wundern was die Dd. vor unnußen Disput pro und contra darüber gehabt haben. Will man es wieder aufwärmen, so wird mehr nicht gethan, als die Historie unterschiedener Gesetze und eitelr Disputationen zusammen getragen; Daher es auch gar nicht nöthig ist, bey Erklärung dieses Punktes in lure feudali viel Weitläufigkeit zu machen.

§. LXIII. Doch so ist es in lure privato, und hat die Quaestio nicht die geringste

ste Schwierigkeit. Wenn die Frage in Jure Publico aufgeworfen wird: Ob ein geistlicher Reichs-Stand in einem weltlichen Reichs-Lehn succediren könne? Da hat es freylich etwas mehr zu bedeuten. Daß es in Chur-Fürstenthümern nicht angehet, ist so wohl aus der goldenen Bulle, als der Reichs-Praxi klar genung. Aber von den andern Reichs-Ständen ist hier die Frage, wie der Herr D. Hoffmann selbst d. Dissertat. c. 3. S. 6. 7. 8. erinnert. Iterus de Feud. Imp. c. 14. §. 23. 24. spricht, es gienge an. Sein Fundament ist dieses: weil die Erb-Bischöffe, Bischöffe und Aebte, welche Reichs-Fürstliche Gewalt und Hoheit haben, nicht bloß geistliche Personen, sondern auch weltliche Fürsten sind. Herr D. Hoffmann ist anderer Meinung, und will mit dem Herrn von Ludwig behaupten, es gienge nicht an. Wir wollen seine Fundamente hören, und kürzlich darauf antworten.

§. LXIV. Erstlich urgiret er den habitum clericalem, die Prälaten in Deutschland hätten ja wohl die Ehre, daß sie Reichs-Stände wären, allein diese Ehre und Gewalt wäre bey ihnen nur eine Accession, nur ein Zuwachs zu dem geistlichen Stande, hauptsächlich blieben sie doch, wegen ihres Characteris indelebilis, geistliche Personen und dergestalt auch unfähig, dieselben Rechte in Lehns-Sachen zu haben, davon nach der bekandten Longobardischen Lehns-Rechts-Regul der geistliche Orden ausgeschlossen wäre. d. Dissert. c. 3. S. 6. massen er denn auch vorher Cap. 2. §. 7. verb. Sed quæso gesagt: Sie wären Reichs-Stände, weil sie Prälaten wären, da nun aber die Prälaten in der That zu denen Clericis gehörten, so müsten sie sich auch gefallen lassen, daß sie als Clerici von der Erb-Folge in Reichs-Lehn ausgeschlossen würden. Es sind dieses alles nur lusus ingenii. Soll accessio so viel heißen als ein Zuwachs und ein minus principale, daß die jura secularia habitui clericali accedentia aus dem habitu clericali, als der re principali, müsten beurtheilet werden: so wären es nach Jur. Canon. Dist. X. c. 8. & Dist. XLVI. c. 6. gar mit einander nicht compatible Dinge, und müsten solchergestalt die Prälaten in Deutschland ihre Länder quittiren und die weltliche Macht gar niederlegen, da ihnen gleichwohl in denen Reichs-Grund-Gesetzen die weltliche Macht einmahl zugestanden und confirmiret worden, so daß ein geistlicher Reichs-Stand, Geseze macht, Soldaten wirbt, Krieg führt, nicht als eine geistliche Person, sondern als ein Reichs-Fürst, denn als einem Geistlichen steht ihm das alles nicht zu. Also kan es keine accessio in dem Verstande seyn, daß die Jura status ex indole habitus clericalis müsten beurtheilet werden, wohin doch des Herrn Autoris Lehre zielt, indem er denen Statibus ecclesiasticis eben deswegen das Jus succedendi in feuda abspricht, weil sie personæ ecclesiasticæ sind.

§. LXV. Ja es ist überhaupt falsch, daß bey denen Prälaten die weltliche Macht nur als ein accessorium des geistlichen Standes müste angesehen werden, und die qualitas clericalis das principale sey. Man muß es vielmehr umkehren, die Bischöffe sind in der That weltliche Herren und haben nur noch einen geistlichen Nahmen,

men, bedienen sich auch der geistlichen Qualität, nur so weit es ihnen zuträglich scheint. v. Kulpis ad Monzamb. c. 2. §. 10. c. 3. §. 6. 7. Conting. de Conflit. Episcop. § 91. 95. Titii S. I. P. cap. 5. und daß dieses wahr sey, ist Reichs-kündig. Und endlich, wenn wir potestatem secularem auch nur als ein accessorium und minus principale ansehen wolten, so folget nicht allemahl, daß dieses nach der Eigenschafft des erstern sich nothwendig accommodiren müste. Alsdenn istis freylich so, wenn das principale und accessorium ejusdem generis und indolis schon ist oder auch wird, z. E. wenn meiner Wiese ein Stück Landes per alluvionem oder auch mediante praescriptione zuwächst. Item wenn das accessorium mit dem principali so verbunden ist, daß jenes ohne dieses nicht bestehen kan, und was sonst vor Arten der accession sich ereignen, davon etwan in Jure Civili Tit. de Acquir. Rer. Dom. gehandelt wird. Aber wenn z. E. ein Possessor eines Lehn-Gutes sich ein Vorwerck oder eine Mühle als bona allodialia dazu kauft, wer wolte da sagen, daß das accessorium allodiale ex indole rei feudalis müste beurtheilet werden? Ingleichen wenn an manchen Orten den Pfarr über eine gewisse Anzahl Parochien die Jurisdiction gegeben, oder gewisse Erbzinß-Güter, als ein Stück des Salarii eingeräumt werden, so sind das auch Jura, quae accedunt statui ejus clericali, wird denn aber deswegen die Jurisdiction und das Jus emphyteuticarium nicht in seiner Natur und Beschaffenheit bleiben? und werden die sonst gewöhnlichen effectus morales etwan alterirt werden? weil eine geistliche Person die Jurisdiction oder auch ein dominium directum hat? Nun wird die Application auf Clericos principum qualitate fulgentes leicht zu machen seyn. Die Jura die sie als Clerici haben, sind vor sich, die Jura secularia sind auch vor sich und was sonst in causis feudalibus Rechts ist, das haben auch sie zu genießen.

§. LXVI. Will der Herr Autor, wenn er d. §. sagt: dignitas statuum Prælati concessa magis pro accessione, quam speciali qualitate, ex qua nova quasi persona nascatur est habenda, so viel haben, als der Clericus, bliebe doch ein Clericus, ob gleich dignitas Principis & status mit seinem habitu clericali verbunden würde, so mag es drum seyn, es ist gar recht, er bleibt aber auch viceversa ein princeps und status imperii, ob er gleich eine persona clericalis ist. Ein jeder habitus, der clericalis und Principalis, hat seine Jura vor sich, der habitus ecclesiasticus hebt den habitum status imperii nicht auf, gleich wie dieser jenen seyn läst, was er ist. Succedit also ein Status ecclesiasticus nicht in feudum seculare, als ein clericus, so succedit er doch als ein Princeps und Status imperii. Das ist falsch, wenn sich unser Autor einbildet, das Jus Status imperii könte in einem Bischoff, oder andern Prælaten, nicht als eine specialis qualitas betrachtet werden. Warum denn nicht? Das müste er beweisen. Er meint zwar das soll es ausmachen, wenn er Cap. 2. §. 7. schreibt: Sed quæso, estne illa Principis persona adeo cum Clerici caractere conjuncta, ut illa potius pro hujus accessione haberi debeat, ita ut quidem Ecclesiasticus possit Principis honores induere, non autem Princeps Ecclesiasticus inde secularem concipiat personam. und c.

3. §. 6. Eminent omni tempore Character indelebilis, und ferner: omnia quæ Clericorum ordini sunt propria apud illos remanent. Allein darauf ist §. 6. schon geantw. und laß es seyn, es folgt aber daraus nicht, daß sie derselben Jurium unfähig wären, deren sonst die Clerici unfähig sind. Denn sind sie nicht Clerici mere tale sondern haben zugleich die Jura statuum, so müssen diese entweder von dem habit clericali verschlungen werden und leere Ehren-Titul seyn, oder sie müssen ihren Effect haben. Jenes kan er selbst nicht sagen, sondern muß c. 3. §. 6. das letztere zugestehen, in den Worten: quamvis lautiora & majora nonnullis sint indulta jura. Haben si. nun die Jura secularia statuum & Principum, warum sollen sie denn nicht in specie auch das Jus succedendi in feuda laicorum haben? Kan er ihnen qualitatem Principum nicht absprechen, so muß er ihnen auch das Jus succedendi in feudum zugestehen, welches einem Reichs-Stande sonst zusiehet. Ja ich gebe nur zu bedencken, ob denn nicht die qualitas status imperii mehr zu bedeuten hat, als die bloße qualitas status clericalis? Der Herr Autor Diss. begehret also eine petitionem principii, wenn er als eine gewisse Wahrheit voraus setzt: Quicumque status imperii ordini clericali additus est, is illorum jurium est incapax, quorum clerici in genere incapaces esse solent. Denn dieses hat er zur Zeit mit nichts bewiesen: aber wohl sich selbst contradicirt, indem er nicht läugnen kan, daß sie Jura Principum zugleich haben, und dennoch dieselben jura bloß als ein Non-Ens, oder doch geringer als conditionem clericalem tractiren und nicht die ordentlichen und gewöhnlichen Affectiones zugestehen will.

§. LXVII. Ja der Herr Autor Dissertat, irret sich allerdings, wenn er Iteri Lehre von der duplici persona, quam sustinent Prælati in imperio vor eine fiction ausgiebet und d. c. 3. §. 6. ausdrücklich schreibt, die Jura Clericorum würden deswegen nicht ampliora, ob gleich Iterus die personam Principis ihnen beylegte, Nobis tamen, sagt er, hæc duplicis personæ fictio haud videtur jura Clericorum reddere ampliora. Iterus versteht durch duplicem personam so viel, daß das Subjectum, welches z. E. der Bischoff ist, zweyerley Jura hat, die Jura eines Geistlichen, und die Jura eines Reichs-Fürsten: und das nennt er duplicem personam sustinere, es ist auch in andern Fällen diese Redens-Art nichts ungewöhnliches. Nun aber ist das wohl nimmermehr eine fiction, wenn jemand behauptet, z. E. der Erz-Bischoff zu Cöln wär ein Reichs-Stand und zwar ein Chur-Fürst. Wolte man gleich auf die logicalische Speculation hier verfallen, und sagen Subjecto contradicit Prædicatum, ein Bischoff könnte nicht ein Reichs-Fürst seyn, weil er ja ein Bischoff wär, und die persona clericalis stets eminent, so ist der Streit bald aus, wenn die Proposition per ampliacionem explicirt wird: der Erz-Bischoff zu Cöln, ist ein Chur-Fürst, weil es nicht bloß bey der geistlichen Dignität geblieben, sondern in Reichs-Grund-Gesetzen ihm das Recht eines Chur-Fürsten zugestanden ist. Archi-Episcopus Colonienfis, quatenus jura Electoralia & secularia ipsi concessa sunt, est Elector. Sind aber gewisse Prælaten mit so grossen und illustren Juribus versehen, so ist das wohl keine fiction wenn wir sagen, conditio clericalis sey, nicht in ihrem Schrancken geblieben, sondern habe ampliora jura bekommen. Drum ist es auch nicht lubricum argumen-

E

tum

tum, wie er c. l. meinet, sondern verum & solidum, daß die Deutschen Prälaten in die feuda Laicorum nicht als Prälaten und Clerici sondern als Fürsten succediren, denn es heist so viel, die Prälaten succediren in feuda Laicorum, weil sie nicht bloße Prälaten sind, sondern die Jura secularia Principum imperii dazu bekommen haben. add. S. 71.

S. LXVII. Ein anders wäre es, wenn man quæstionem de moralitate formiren und fragen wolte, ob beyde Aemter, das Amt eines Clerici, und das Amt eines Fürsten compatibilia wären? denn beydes zugleich wird einer nicht vollkommen verrichten können, es wird auch das brachium seculare, wenn es mit dem statu clericali verbunden ist, sehr mißbraucht werden, wie die betrübte Erfahrung satzsam gelehret hat. Allein was das erste betrifft, so ist derer Prälaten intention nicht das Amt geistlicher Personen völlig abzuwarten und eine weisläufige Seelsorge zu haben, es ist ihnen gnug, daß sie das Jus haben, die actus clericales zu exerciren, wenn sie wollen, den neglectum obligationis wollen wir ihrem Gewissen überlassen, und den Mißbrauch können wir noch viel weniger loben, aber von diesem Allen ist vergebens zu disputiren, nachdem sie pacto fundamentali die jura statuum imperii und solchergestalt auch das Jus succedendi in feuda Laicorum erhalten haben.

S. LXIX. Doch der Herr Hoffmann will das Argument der geistlichen Eminenz weiter pouffiren. Er hat wohl gemerckt, daß ihm die qualitas principis & status noch entgegen stehet, wohl gehet er endlich dahin, es wäre nicht so wohl auf das accessorium, die qualitatem Principis, als vielmehr auf die qualitatem Clerici zu sehen, denn diese qualitas wäre doch bey denen Statibus Ecclesiasticis die vornehmste, so daß man ihre Jura nach der dignitate Clericali beurtheilen müste. Und dieses beweiset er damit: Die Prälaten in Deutschland wären zwar Principes und Status imperii, allein sie würden das nicht seyn, wenn sie nicht dignitatem Prælatorum, das ist, Clericorum, erhalten hätten. So lauten seine Worte c. 3. S. 6, in f. Sunt autem in Principum atque statuum imperii numero, quoniam Prælatorum dignitatem adepti, qui cum sint Clerici, hi autem Successione feudali careant, Principes etiam Ecclesiastici ea, nisi nos omnia fallunt, ut careant sunt obstricti. Ich antworte hierauf. Erstlich ist das nicht eben so schlechterdings wahr, daß die Prälaten deswegen in die Zahl der Reichs-Stände wären genommen worden, weil sie dignitatem Prælatorum erhalten hätten. Wenn wir fragen, wie denn überhaupt die Landes-Fürstl. Gewalt zu dem Prälaten-Stande in Deutschland kommen ist? so haben sie solches per conventiones oder leges imperii fundamentales. Sie waren erst reich und mächtig, sie nahmen sich was raus, durch die nachfolgenden Reichs-Conventiones bekamen sie würcklich das Jus, wie es die andern Reichs-Fürsten bekommen haben. Wenn weiter gefragt wird, wie diese und jene Person dazu gelanget? so geschieht freylich Electione in Episcopum oder auch Postulatione, worauf die Confirmatio Pontificis folget. Da nun ein geistlicher Reichs-Stand die Prälaten-Dignität und Jura Clericalia vornehmlich vom Pabst bekömmt, der Pabst aber ihm auch mehr nicht als dieses geben, und von denen Juribus territorialibus in Deutschland nicht dispon-

ren kan, die qualitas Status imperii, der qualitati clericali zwar coheret, aber nicht autoritate Pontificis, nicht virtute dignitatis clericalis in se spectata, sondern consensu imperii & vi legum Germ. fundamentalium: so ist es eine fallacia cause, wenn man die Landes-Fürstliche Hoheit derer geistlichen Reichs-Stände daher leiten will, weil sie dignitatem Praelatorum erlangt hätten. Die qualitas clericalis vor sich kan die qualitatem status imperii nicht geben, sondern vi legum fundamentalium sind sie connexa. Das will ich dem Herrn Autori einräumen, daß bey denen geistlichen Reichs-Ständen die dignitas Praelati gegen die jura Principis & status, entweder als eine causa impellens, oder eine conditio sine qua non, oder als ein requisitum und Praesuppositum sich verhalte. Und wenn es diese Meinung hat, so mag ich nicht viel widersprechen, ob ich gleich sagen könnte, daß es in praxi erst ausgemacht würde, wen man zum Reichs-Stände am liebsten haben wolte, und nach diesem Concept die Bischoffs-Wahl regulirte. Wie wir denn ein Reichs-kündiges Exempel an dem noch lebenden Chur-Fürsten zu Cöln haben, durch dessen Wahl die Französischen Consilia dazumahl sehr flug und glücklich verrücket wurden.

§. LXX. Allein, wenn ich nun das alles zugebe, daß die geistliche Reichs-Fürsten, ihr Fürsten-Recht durch dignitatem Praelatorum erlangen, und also die Prälaten-Würde als ein medium acquirendi jura Principis, als ein requisitum, als eine conditio sine qua non, oder sonst als ein eminens quid müsse betrachtet werden: so wird damit doch nicht bewiesen, daß man dignitatem Principis nicht eben so wohl, als dignitatem Clerici regardiren solle, und daß die Jura secularia, nachdem sie nun mit dem Statu clericali verknüpft sind, von diesem sich müsten einschräncken und determiniren lassen, so lange die Reichs-Gesetze oder auch die Reichs-Observanz ein anders nicht verordnet haben. Requisita und media acquirendi verändern die Natur des objecti acquirendi oder acquisiti nicht. Die Superintendentur bekömmt ihre mensur nicht vom Pastorat, ob gleich an manchen Orten mediante electione ad Pastoratum auch die Superintendenten-Station erhalten wird. Und die Jura eines Rectoris Magnifici zu Leipzig werden weder nach der dignitate Magisteriali daseselbst regulirt, noch ex conditione Professoris deducirt, ob gleich durch das Magisterium Lipsiense und Professionem publicam jemand zur Rector-Wahl capable gemacht, und durch die Wahl dazu erhoben wird.

§. LXXI. Noch näher auf den Grund zu kommen. Die Prälaten, als Prälaten und als Clerici, könten die jura secularia Principum nimmermehr exerciren, daß sie es aber gleichwohl thun können, das kömmt ja daher, weil die hohen regalien, legitimo modo, nehmlich sanctionibus pragmaticis, zu der Prälaten-Würde kommen sind. Da nun Conditio Principis und qualitas secularis clericali addita seiner Natur nach ganz anders beschaffen ist, als Conditio Clerici, auch aus dieser nicht fließet: so wird ihr von dieser nichts genommen, noch alterirt, sie müsten denn in gewissen Fällen nicht compatibles seyn. Hat es aber mit andern Juribus Secularibus diese Bewandniß, und ist das Jus succedendi in feuda Laicorum ein Jusulare: so wird conditio Clerici diesen so wenig Eintrag thun können, als jenen. Es sind on-

dere Jura Secularia die noch viel mehr zu bedeuten haben, und die den Clericis, als Clericis, nicht zukommen, warum hindert der geistliche Stand bey denen Bischöffen und Aebten dieselbigen Jura nicht? und warum nur das Jus succedendi in feuda secularia? Sie müsten durch den angenommenen geistlichen Stand und Characterem indelebilem sich dessen in specie begeben haben, den anderen Juribus Secularibus haben sie deswegen nicht zum voraus renunciret, sonst würden sie gar mit einander nicht Reichs-Fürsten; daß es nun in specie quoad successionem in feudis Laicorum geschähen sey, das werden Dissentientes schwerlich beweisen können. Oder vielleicht wird das Jus Longobardicum auch in Jure publico recipirt seyn, und die Reichs-Fürsten, ob sie wohl sonst denen Privat-Gesetzen nicht unterworfen sind, werden dennoch das Jus Longobardicum, wie in andern Lehns-Puncten, also auch in diesem fallu beliebt haben: Nun das scheint freylich das Haupt-Argument zu seyn, und es wird auch von dem Herrn Autore in gedachter Dissert. angeführet.

§. LXXII. Denn das ist wol das andere worauf sich Dissentientium Negativa hauptsächlich gründet. So meint auch Herr D. Hoffmann, die Jura Communia, nemlich das Jus Longobardicum und Canonicum, schliessen die Clericos von der Successione feudali aus, und wüste er keine Ursachen, warum es in feudis statuum imperii solle anders seyn. d. Diss. c. 3. §. 8. verb. Ex nobis non sunt cognitæ cause, quæ meliorem Clericorum in feudis Principum & Statuum Imperii conditionem efficere possent, eum & communia jura feudalia illos a successione removeant, &c. Daß es aber mit denen geistlichen Reichs-Ständen ebenso bewandt sey, will er damit beweisen, er sagt: ob er wohl wüste daß die Reichs-Stände und Prälaten denen legibus privatis nicht unterworfen wären, so wären sie doch den legibus und consuetudinibus feudilibus unterworfen, und zwar aus der Raison, sie hätten sich belieben lassen, Lehn-Güter zu besitzen und Lehns-Vasallen zu seyn, und hiermit hätten sie sich auch denen Consuetudinibus feudilibus submittiret. Er hat dieses d. Diss. c. 2. §. 7. Parvi quoque momenti ea est objectio, Clericos principali autoritate fulgentes non pati jura sua ex communibus feudorum principii examinari. Novimus quidem Principes non subesse privatis legibus illisque esse solutos: sed dum conditionem Vasallorum inire volunt, legibus atque consuetudinibus feudalibus, tanquam conditionibus, sine quibus non, se submittere tenentur, salvo præterea eorum jure ac prærogativa.

§. KXXIII. Es ist wahr, daß die Länder, welche die Reichs-Stände besitzen, Feuda, feuda imperii, feuda illustria, feuda immediata, hohe Reichs-Lehn, unmittelbare Reichs-Lehn genennet werden, und daß auch in unterschiedenen Stücken eine Lehns-Eigenschaft sich findet, ob gleich der nexus mit dem gesamten Reich, deutlicher und eigentlicher ein nexus socialis, als feudalis zu nennen ist. Nicht weniger ist auch wahr, daß die Proceres imperii, ob sie wohl denen Privat-Gesetzen nicht unterworfen sind, dennoch, was den modum habendi feuda betrifft, die Longobardischen Gesetze sich haben gefallen lassen. Unter dessen ist die conditio Vasallitica nicht die wahre, zum wenigsten nicht die einzige u. vornehmste Ursach, warum man die leges feudales privatas angenommen hat: sondern es ist geschähen, weil sich die leges Longobardicæ in acquisitione, conservatione & amissione feudi

feudi auch mit auf die feuda illustria schicken, und die *conditio feudorum illustrium* zu dem Zeiten, da das *Jus Longobardicum* in Deutschland bekant worden, noch nicht so ausgemacht und auf heutigen Fuß gesetzt gewesen. Hernach, ob wohl die Longobardischen Gesetze circa *feuda imperii recipere* seyn: so muß gleichwohl Wasse gehalten werden, und man kan diesen Privat-Gesetzen so stricte nicht inhariren. Erstlich weil *qualitas Status* und *Principis* solches indistincte nicht zuläßt; vors andere weil die Reichs-Observanz in *causa successionis* was anders beliebet hat.

§. LXXIV. Mit dem ersten Punct hat es in *causa successionis* diese Bewandniß. Man supponire, daß die Clerici zu Krieges-Diensten nicht geschickt sind, daß die Krieges-Dienste nach den alten Lehrecht in eigener Person müssen verrichtet werden, daß, ob gleich heut zu Tage das letztere cessiret, der *lex*, 2. f. 30. 2. f. 21 in f. dennoch in seinem vigore, und ein Geistlicher von der Erbfolge in Lehn ausgeschlossen bleibe: so findet es doch bey den Deutschen Prälaten, welche Reichs-Stände sind, nicht statt. Denn 1) einmahl ist aus den Geschichten bekant, daß die Geistlichen schon zu den Zeiten der Carolinger, ehe noch das Longobardische Recht in Deutschland Mode woden, das Schwert in die Hände bekommen, zu Felde gezogen u. Kriegsdienste gethan u. in der neuen Historie finden sich dergleichen Exempel noch mehr. v. Conting. de Conflit. Episcop. Lehm. Chron. Spir. lib. 4. cap. 3. Kulp. ad Monz. cap. 3. 2) Sonderlich verfähre Otto I. oder Magnus die Bischöffe mit der *potestate seculari*, gab ihnen die Landes-Hoheit und also auch das *Jus Belli*. 3) Ferner, wenn sie nicht selbst in die Campaigne gehen, sondern ihre Soldaten schicken, so geschicht solches nicht ob *statum clericalem*, sondern, ob *rationem status Principis secularis*, dem es aus Staats-Raison nicht kan zugemuthet werden. 4) Endlich ist ihnen gar mit einander die Superioritas territorialis und also auch selbst das *Jus Belli & Militiæ* in denen Reichs-Grund-Gesetzen überlassen worden: wie solten sie nun zu Krieges-Diensten nicht habil und warum solten sie von der *successione feudali* ausgeschlossen seyn? 5) Dahero ob sie gleich, wie die anderen Reichs-Stände, in andern passibus derer Reichs-Lehn, dem Longobardischen Rechte nachgehen, so ist doch nicht glaublich daß sie sich in puncto *Successionis* demselben submittirt haben, der sie so wohl als andere *Status imperii* mit der *potestate seculari* und den *Jure militiæ* versehen und die *leges Longobardicæ*, was die *Succession* betrifft, auf sie nicht applicables, dahero auch in diesem Stück nicht angenommen sind.

§. LXXV. Dazu kömmt nun auch die würckliche Praxis und Observanz im Römischen Reiche. Man beliebe nur die Deutschen Special-Geschichte durch zu sehen. Es ist so gehalten worden, vor der Reception des Longobardischen Rechts 3. E. wie Ann. 1388. Bischoff Johannes von Lüttig, nach seines Bruders Tode in Niederbeyern die Erbschafft erhalten, es ist auch so gewesen, nach der Reception des gemeldeten Rechtes, 3. E. wie zu Ende des XV. Seculi Bischoff Friedrich von Passau nach seines Vaters Graf Willhelms zu Dettingen Tode mit seinen Brüdern in den Reichs-Ländern seines Vaters zu gleichen Theilen succedirt *conf. in Enunc. Jur. das 6. Stück num. 26*. Es finden sich in den neuen Zeiten noch mehr Exempel, so daß *Iterus l. c.* es nicht vor nöthig hält, in einer bekantnen Sache viel Weitläuffigkeit zu machen, sondern in genere sagt: *suffragante praxi & usu nostri temporis*. Nun ist aber das die Natur u. Eigenschaft der Reichs-Observanz, daß sie im Angesicht des Reichs allerhand *abus* vornimt, auch wohl in *Contradictorio* behauptet und alsdenn einen so genannten *legem fundamentalem tacitam*, das heist *conventionem tacitam* inferiret. Da nun geistliche Reichs-Stände, in weltlichen Reichs-lehn mehrmahls succedirt, auch wohl in *Contradictorio* obtiniret haben: so siehet man wohl, daß solche *succession* zugelassen und das *Jus Longobardicum* in diesem Punct nicht recipiret ist.

§. LXXVI. Zwar der Herr A. Differt. wendet ferner ein, d. c. 3. §. 8. man hätte nicht wenig Exempel in der Reichs-Praxi, da die Clerici von *feudis Laicorum* wären ausgeschlo-

ten worden. Und es ist nicht zu läugnen, es sind freylich solche Casus vorhanden, allein 1) die Wahrheit zu bekennen, die Hrn und Ministri haben offtermahls ihr Recht nicht verstanden, und sie sind von denen Jctis mit denen principiis legum Longob. & Can. verführt worden, daß sie entweder furchtsam gewesen, oder aus Irthum selbst von der Succession abgestanden. 2) Es sind dargegen auch viel Exempel, da nicht so wohl die leges Longob. als vielmehr die besondern Verträge, Testamente, und Landes-Verfassungen die Lehnsfolge geistl. Personen verbindet haben. 3) Die meisten Casus sind so beschaffen, auch die beyden Exempel, welche der Aut. Diss. d. c. 3. §. 8. angiebet, und wundert mich, wie er dieselben zum Beweis seiner Proposition hat vorlegen können. Seine thesis redet von der successione in feuda secularia Clericis vi legum privatorum hactenus receptarum, die Exempel von der exclusione vi pactorum & testamentorum. 4) Man könnte zwar einwenden, es wäre doch so viel aus dergleichen Verträgen zu sehen, daß sie dahin inclinirt hätten, die Hrn von geistl. Stände in weltl. Lehn zu excludiren, und daß sie diese Ausgeschlossenheit, als eine bekante Gewohnheit, präsupponiret. Darauf wolte ich antworten. Wir haben auch contraire Exempel dargegen. Wäre die Observanz gewiß gewesen, so hätten sie nicht nöthig gehabt mit Testamenten und Vereinigungs-Briefsen sich zu propiciren. Ja bißweilen ist es geschēhen, daß Procures pontificii nicht so wohl ex capite assumpti clericarus, als vielmehr anderer Ursachen wegen, sich der weltl. Dinge begeben, zur Ruhe gesetzt und einen Auszug von reuenuen beliebter haben. 5) Und endlich ist auf die facta nicht schlechterdings zu sehen, sondern man muß beydes facta und leges imperii nebst der conditione statuum zusammen halten, und wenn alsdenn die Observanz nicht evident genug, sondern dubios erscheint, so ist der sicherste Weg, daß die Decission ex legibus imperii, conditione statuum & factis cum illo fundamento conspirantibus hergenommen wird.

§. LXXVII. Es führet unser Hr. A. noch weiter an, man sehe auch nicht was es sonst nöthig gewesen wäre, daß so viel hohe Bischöffe ihren geistl. Stand verlassen, wenn sie eine reiche Erbschafft vor sich gesehen d. Diss. c. 3. §. 8. in f. wie er sich denn auf die Diss. Ludvvigianum de Cler. Exule Success. in feud. & Principat. beziehet, da viel Exempel zusammen geragen sind. Doch was bey der vorhergehenden Objection §. præc. zur Antwort gegeben worden, kan auch hier statt finden. Es ist auch wohl noch eine andere Ursache warum sie es gethan haben, u. noch thun, nemlich, daß sie heyrathen mögen. In §. 9. wiederholet er seine Thesis und setzt dazu: Si forte contrarius occurrat casus, videndum erit, utrum singularis sit, ad nullam trahendus consequentiam, pacta atque conventiones juris communis duritiem mitigaverint, an generali innitatur regulæ, quam haud novimus & ab aliis edoceri optamus. Wir mögen es, aus bißher angeführten Ursachen, vielmehr invertiren: Clerici dignitate principali fulgentes in feudis laicorum imperii succedere possunt. Si forte contrarius occurrat casus, videndum erit, utrum singularis sit, ad nullam trahendus consequentiam, pacta atque conventiones juris communis præscriptum secuta sint, an generali innitatur regulæ. Das aber ist die General-Regul: Qualitas Status, sive ille sit Princeps ecclesiasticus sive Secularis, jus Longobardicum & Canonicum, quatenus Clericum a successione in feuda secularia excludant, superat. Ober Jus Longobardicum, quatenus successione feudalem Clericis denegat, a statibus imperii in causis feudorum imperii, nunquam est receptum; quia potestati & juri Prælatorum seculari repugnat adeoque ad illos in causa successio num feudalium applicari nequit. Bey dem Argument, welches in gedachter Diss. von der Aut. Bull. hergenommen, habe ich mich nicht aufhalten wollen, indem ein jeder leicht theilen wird, daß dasselbe ohne Erheblichkeit ist.

§. LXXVIII. Ich hoffe es wird ihnen mein Digression, die bey dieser Gelegenheit gemacht worden, nicht unangenehm seyn. Nebst Anwünschung alles guten Wohlsergehens verharre

E. Hoch-Edl.

Dienstergebenster
SINCERUS CORDATUS.

*

Kh 214

S

Vol 18

12EA







22

34.

Unparthenische Gedanken

von

Pr. 1. num. 18.

H E R R R

D. Christian Gottfried Hoffmanns,

JC. REG. BORUSS. ET ELECT. BRAND. CONSIL. INTIM. ET IN ACAD. FRANCOF. ORDINARIU.

DISSERTATION DE JURIS GERMANICI FONTIBUS,

Illudque recta discendi ratione,

Welche Er

An statt einer Praefation und Introduction

Des Hrn D. Beyers Specimini Juris Germanici
primitiver hat,
In einem

Send schreiben,

An

Sinen guten Freund.

eröffnet

von

Sincero Cordato.



P. 176

214

I 7 2 3.

